LEIT- UND RICHTLINIEN

„Auf dem Weg zu einem immer größeren Wir“

Interkulturelle Pastoral in der Diözese Rottenburg-Stuttgart

Gemeinden 3
Neufassung 1. Januar 2023

Diözese Rottenburg-Stuttgart

*Pope Francis, Towards an ever wider "We",
message to the 107th World Day of Migrants and Refugees 2021.
Vatican 2021

HERAUSGEBER:	Bischöfliches Ordinariat der Diözese Rottenburg-Stuttgart
LAYOUT:	Werbeagentur know-how, Herrenberg
DRUCK:	Druckerei Maier, Rottenburg
BESTELLUNGEN:	Bestellplattform der Diözese Rottenburg-Stuttgart www.expedition-drs.de
AUFLAGE:	1. Auflage 2023

Inhaltsverzeichnis

Vorwort des Bischofs 5

Vision 7

1. Interkulturelle Pastoral 9
1.1. Historisches und Gelerntes 10
1.2. Chance und Herausforderung der Vielfalt 11
1.3. Gemeinsam katholisch sein 13
1.4. Leitgedanken 16

2. Seelsorge in anderen Muttersprachen 19
Grundlegende Gedanken 20
2.1. Formen der Seelsorge in anderen Muttersprachen 20
2.2. Kooperative Seelsorge in anderen Muttersprachen an anderen kirchlichen Orten 26
2.3. Unterstützende Systeme der Seelsorge in anderer Muttersprache 27

3. Strukturen der Verantwortung in der Seelsorge anderer Muttersprache 29
3.1. Gemeinsame Leitung in den Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache 30
3.2. Strukturen der Kooperation 37

4. Pastorales Personal 39
Grundlegende Gedanken 40
4.1. Personaleinsatz 42
4.2. Kommunikation 46
4.3. Personalentwicklung 49

5. Verwaltung 55
5.1. Seelsorgeorte – Finanzen und Räume 56
5.2. Gemeinschaften – Finanzen und Räume 56
5.3. Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache 57

6. Beschwerdewege in den Strukturen der Seelsorge in anderer Muttersprache 65

7. Zuständigkeiten und Bischöfliche Aufsicht der Seelsorge in anderer Muttersprache 67

8. Weitere Schritte auf dem Weg zu einem immer größeren Wir 69

Vorwort des Bischofs

Der kulturelle und religiöse Pluralismus prägt unsere Gesellschaft und unsere katholische Kirche weltweit. In der Diözese Rottenburg-Stuttgart leben etwa 380.000 Katholiken mit einer anderen Staatsangehörigkeit als der deutschen – und machen damit 22 % der Gesamtzahl der Katholik/innen in der Diözese aus (Stand 2022). Katholik/innen anderer Muttersprache sind nicht nur vielsprachig, sondern auch vielfältig. Sie kommen aus 182 unterschiedlichen Nationen und bereichern so unseren Lebensraum und unseren Glauben mit ihren Bräuchen, Frömmigkeitskulturen und religiösen Ausdrucksformen.

Die Vielfalt, über die man die Einheit im Glauben an Jesus Christi erkennt, bleibt aber immer auch eine Aufforderung und Herausforderung, denn die Anpassungsprozesse, genau wie die *Annahmeprozesse*, können lange dauern und erfordern deshalb immer wieder eine Überprüfung der pastoralen Wirklichkeit(en). Damit es zu einem interkulturellen Dialog kommen kann, sollten die Zeichen der Zeit (wie beim „Synodalen Weg") ernst genommen werden. Das Gemeinsam-Kirche-Sein braucht neue Erfahrungs- und Begegnungsräume, neue Konzepte und Orte, sucht *gegenseitige Annahme trotz Andersartigkeit* (Röm 15).

Die vorliegenden revidierten *Leit- und Richtlinien für die Interkulturelle Pastoral*. *Auf dem Weg zu einem immer größeren Wir* sind vor allem Ergebnis einer intensiven Zusammenarbeit mit Katholik/innen anderer Muttersprache in den vergangenen 15 Jahren. Sie bilden zugleich den Rahmen für die weitere Zusammenarbeit zwischen deutschsprachigen Kirchengemeinden und Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache.

Ich wünsche den Leit- und Richtlinien, dass sie dazu beitragen können, über den Tellerrand hinaus zu schauen, gegenseitig voneinander zu lernen, neue Brücken zu bauen und Wege zu wagen, so dass Menschen unkompliziert den Glauben leben und erleben können und wir immer mehr zu einer Kirche (Communio – Gemeinschaft) werden, die nicht in sich selbst geschlossen, sondern fortwährend offen ist für Andere.

Sehr herzlich danke ich allen, die zur Erarbeitung der revidierten *Leit- und Richtlinien für die Interkulturelle Pastoral. Auf dem Weg zu einem immer größeren Wir* beigetragen haben.

+ Dr. Gebhard Fürst
Bischof

Vision

Ein Blick auf die pastorale Wirklichkeit zeigt: An allen kirchlichen Orten leben und interagieren Menschen verschiedener Herkunftskulturen, Spiritualitäten, Riten und Bräuche und prägen so das Leben der Kirche in unserer Diözese. Als Kirche haben wir den Anspruch, mit dieser Vielfalt gut umzugehen:

- Wir nehmen die gewachsene und sich entwickelnde Identität einer jeden Person ernst und begleiten ihre Suche nach Beheimatung.

- Wir sind überzeugt, dass jede/jeder Einzelne für die Kirche wichtig ist.

- Wir sind dazu berufen, das, was wir als Kirche haben und sind, zum Guten aller Menschen einzusetzen und Teilhabe und Teilnahme zu leben.

Wenn Menschen, bei aller Verschiedenheit, erleben, dass sie gemeinsam die Menschheitsfamilie bilden (Ex 19, 5-6; 1 Petr 2,9-10), dann ist Kirche Impulsgeberin für eine lebenswerte und gemeinsame Zukunft aller, als Volk Gottes: „Es gibt nicht mehr Juden und Griechen, nicht Sklaven und Freie, nicht männlich und weiblich; denn ihr alle seid einer in Christus Jesus" (Gal 3,28).

Als Diözese Rottenburg-Stuttgart gehen wir davon aus, dass Gott uns aus vielen Völkern und Kulturen zusammenführt. Wir sehen uns als Kirche auf einem Weg zu einer größeren Einheit (Joh 17,21). Dabei sind wir dauerhaft lernende Kirche und entwickeln uns gemeinsam weiter. Auf Grundlage dieser Vision wird sichtbar, wie eine Kirche von heute und morgen aussehen kann.

1.
INTERKULTURELLE PASTORAL

1.1.
Historisches und Gelerntes[1]

Seit den 50er Jahren hat sich die Seelsorge für und mit Migrant/innen und Geflüchteten in Form der „ausländischen Missionen" als Teil der Gesamtseelsorge der Diözese entwickelt. Durch die Teilnahme am Leben der Ortskirche hat unsere Diözese den Menschen, die aufgrund von Migration und Flucht heimatsuchend geworden sind, neue Heimat gegeben.
Im Zuge der Bildung der Seelsorgeeinheiten wurden die Missionen in Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache umgewandelt und Seelsorgeeinheiten zugeordnet.
Lange ging man in Deutschland davon aus, dass es sich bei Migration um ein vorübergehendes Phänomen handelt. Heute wissen wir: Migration hat keinen Anfang und kein Ende, sondern ist ein fortwährender Prozess. „Durch die Migration wird die Welt zur Heimat des Menschen"[2].
Die zwei Pole „erzwungene Flucht" und „wachsende globale Freizügigkeit" prägen dabei die Seelsorge. Erweitert wird das Spannungsfeld durch eine neue rituelle Vielfalt, denn nicht alle Menschen, die kommen, gehören der römisch-katholischen Kirche an. Die weiteren Riten werden zum lebendigen Teil unserer Kirche.

---

1 Ein sehr ausführlicher Blick auf das Historische ist zu finden im Gemeinsamen Wort der Deutschen Bischofskonferenz und des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland, Migration menschenwürdig gestalten, Hannover und Bonn 2021, S. 37-50.

2 Scalabrini, Giovanni Battista, L'Italia all'estero. Seconda conferenza sulla emigrazione tenuta in Torino per l'Esposizione di Arte Sacra, 1898. zitiert in: Prencipe, Lorenzo: Giovanni Battista Scalabrini, profeta dei migranti, in: Studi emigrazione/Migration Studies, XLII, nr. 159, 2005, S. 475, übersetzt durch T. Raiser: „Die Migration ist also ein natürliches Recht […] ist praktisch immer eine menschliche Ressource […] erweitert das Verständnis von ‚Heimatland' […] und bewirkt, dass die Welt zur Heimat des Menschen wird."
Nach Tobias Keßler sieht Scalabrini „bereits vor über 100 Jahren im Migrationsphänomen jenseits der sozialen Not die Spuren von Gottes Heilsplan, der darauf ausgerichtet ist, alle Völker zu einem Volk zusammenzuführen." (Keßler, Tobias, Zur Frage des Miteinanders von zugewanderten und einheimischen Katholiken in Deutschland, in: Theologie der einen Welt. Freiburg 2018, Band 13 Migration und Flucht, S. 83).

Das Wir vergrößert sich um eine Vielfalt von Menschen, die entweder selbst zugewandert sind oder aufgrund der Zuwanderung der Eltern- oder Großelterngeneration mehrere Herkunftskulturen besitzen. Dies ist für uns als Kirche eine wichtige und spannende Herausforderung.

1.2.
Chance und Herausforderung der Vielfalt[3]

In unserer Diözese haben über 22 % der Katholik/innen verschiedene kulturelle Wurzeln, in städtischen Gebieten über 50 %[4]. Die Gläubigen der Diözese leben diese Vielfalt in Kirchengemeinden sowie an vielen kirchlichen Orten und erleben sie überwiegend als Bereicherung. Alle können voneinander lernen: Wir entdecken gegenseitig neue Aspekte des Christseins und begegnen uns auf vielfache Weise über Unterschiede hinweg[5].
Leben in Vielfalt kann auch zu Spannungen führen. Es besteht das Risiko, dass es zu einem bloßen Nebeneinander kommt, manchmal sogar zum Gegeneinander[6]. Hier wollen wir als Kirche an Lösungsansätzen und -strategien arbeiten. Dazu wurde in einem breit angelegten wissenschaftlichen Evaluationsprozess die aktuelle Situation der interkulturellen Seelsorge in der Diözese, auf der Grundlage der Erfahrungen der Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache, erhoben und folgende Optionen[7] herausgearbeitet:

---

3 Ergänzend kann hierzu Kapitel „2.3 Vielfalt – die kulturelle Herausforderung durch ‚Fremde'" aus dem oben genannten Migrationswort der Kirchen gelesen werden.

4 Kirchliche Statistik 2021 der Diözese Rottenburg-Stuttgart, (hg. Von HA IV – Pastorale Konzeption, Diözese Rottenburg-Stuttgart, Rottenburg, 2022). Die Angaben beziehen sich auf die Anzahl der Katholik/innen anderer Staatsangehörigkeit.

5 Schweizer Bischofskonferenz, Auf dem Weg zu einer interkulturellen Pastoral. Gesamtkonzept für die Migrationspastoral in der Schweiz, Fribourg 2020. In Anlehnung andie einleitenden Worte, S. 3.

6 Ebd.

7 Hillebrand, Bernd; Werner, Christiane, Forschungsbericht. Evaluation der Richtlinien katholischer Gemeinden anderer Muttersprache in der Diözese Rottenburg-Stuttgart, Freiburg 2021.

- Sensibel sein für Verschiedenheit: Muttersprache steht dabei als wichtiges Zeichen der Identität, die einen Ort sucht. Ein erster Schritt zur Sensibilität sind Erzähl- und Begegnungsräume, in denen die Wahrnehmung der Verschiedenheit möglich wird.
- Gelingende Kooperation braucht sowohl Beziehung als auch Struktur.
- Eine hybride Pastoral sieht und verbindet den Wunsch nach eigener Identität mit der Aufgabe gemeinsam Kirche zu sein.
- Die Mitglieder der Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache wollen in Kirchengemeinden und an anderen kirchlichen Orten nicht mehr als Gast gesehen werden, sondern wollen teilhaben und Teil sein.
- Es braucht Brücken zwischen den Gemeinden und den Gläubigen. Und es braucht Menschen, Hauptberufliche und Ehrenamtliche, die diese Brücken bauen. Die Erhebung hat gezeigt, dass gerade Personen, deren Eltern oder Großeltern nach Deutschland gekommen sind, diese Brücken bauen können.
- Der Erwerb von interkultureller Kompetenz, vor allem durch das (pastorale) Personal, ist eine wichtige Grundlage für gelingendes Miteinander.
- Interkulturalität braucht Zeichen, sie will erlebbar und sichtbar werden.[8]

Neben den Erkenntnissen aus dem oben genannten Forschungsbericht hat sich die Diözese auch im Prozess „Kirche am Ort – Kirche an vielen Orten" damit beschäftigt, wie Kirche sich verändern muss. Die daraus entstandenen diözesanen Schwerpunkte sowie die weiteren Erkenntnisse sind Grundlage dieser Leit- und Richtlinie Interkulturelle Pastoral.

Die Diözese stellt sich der Aufgabe, eine Kirche in Einheit und Vielfalt zu sein. Interkulturelle Pastoral ermöglicht nicht nur Teilhabe von Katholik/innen anderer Muttersprache an allen kirchlichen Orten und stellt Strukturen der Seelsorge in anderen Muttersprachen zur Verfügung. Sie lässt auch Raum für Neues, das weder das Eine, noch das Andere ist.

---

[8] In Anlehnung an die genannten Optionen des Forschungsberichts, S. 79-84. Zur besseren Lesbarkeit wurden die Fremdwörter durch deutsche Umschreibungen ersetzt.

1.3.
Gemeinsam katholisch sein

1.3.1.
Gemeinsamer Pastoraler Raum

Im pastoralen Raum der Gemeinde, aber auch in allen weiteren pastoralen Räumen, leben Menschen mit den verschiedensten Lebenswegen zusammen. Ganz unterschiedliche Gründe führen sie oder ihre Vorfahren aus verschiedenen Regionen Deutschlands, Europas und aus anderen Kontinenten und kulturellen Räumen in die Diözese. Alle gemeinsam bilden Gemeinden oder finden sich in den weiteren pastoralen Räumen wieder. Diese Vielfalt zeigt sich auch im pastoralen Personal.

Gemeinsame Berufung, Aufgabe und Verantwortung aller Haupt- und Ehrenamtlichen im gemeinsamen pastoralen Raum ist es, das Evangelium zu verkünden, es miteinander zu leben und mit allen Menschen am Ort gerechte Teilhabe zu gestalten.

1.3.2.
Vielfalt – Schutz und Wertschätzung unterschiedlicher Identitäten

In der katholischen Tradition sind Einheit und Vielfalt kein Widerspruch (siehe auch Vision).

Ein wichtiger Ausdruck dieser Vielfalt ist die Sprache. Die eigene Muttersprache wird im Forschungsbericht[9] als wichtiges Zeichen der Identität jeder/jedes Einzelnen in der Vielfalt der Gläubigen identifiziert. Auch die Dimension der Traditionspflege spielt eine wichtige Rolle. Sie dient als Orientierungspunkt und Stärkung, besonders dann, wenn sich Lebenssituationen verändern. Veränderungen und Entwicklungen der eigenen Identität im Zusammenhang mit Migration verdienen hohe Anerkennung und Respekt.

Die pastorale Aufgabe besteht also zum einen darin, dass alle katholische Christ/innen, auch die die in der deutschen Sprache und Kultur verwurzelt sind,

[9] Zur Bedeutung von Sprache s. Hillebrand, Werner a.a.S., S. 38 ff. sowie S. 79 f.

die eigene kulturelle und religiöse Identität leben, pflegen und weiterentwickeln können. Wir stehen für eine Pastoral, welche die Identitäten aller Gläubigen und damit auch die der Katholik/innen anderer Muttersprache ernst nimmt. Zum anderen muss die pastorale Aufgabe sein, dass sich alle Menschen, egal ob unterschiedlicher oder gleicher kulturellen Herkunft, begegnen und gegenseitig bereichern.
In den Begegnungen soll zum Ausdruck kommen, dass die je eigene Ausdrucks- und Glaubensform wertgeschätzt wird. Eine „Kultur der Anerkennung" bringt zum Ausdruck: Was du mitbringst, ergänzt und bereichert mich[10].
Eine solche Haltung wächst dort, wo das gemeinsame Fundament unseres Glaubens in den Blick kommt, das Evangelium.

1.3.3.
Spiritualität von Einheit und Vielfalt

Interkulturelle Pastoral lebt aus einer Spiritualität von Einheit und Vielfalt. Verschiedene biblische Bilder geben uns Impulse, wie Einheit und Vielfalt aus einer spirituellen Mitte heraus verstanden und gestaltet werden können.

Pilgerndes Volk Gottes

Gott führt uns aus vielen Völkern und Kulturen zusammen, um in dieser Welt gemeinsam unterwegs zu sein, hin zu einer endzeitlichen Gemeinschaft. Menschen unterwegs sind wir alle, denn „Gott hat es aber gefallen, die Menschen nicht einzeln, unabhängig von aller wechselseitigen Verbindung, zu heiligen und zu retten, sondern sie zu einem Volke zu machen, das ihn in Wahrheit anerkennen und ihm in Heiligkeit dienen soll" (LG 9).
Ausgehend von biblischen Erzählungen bis hin zu den unterschiedlichen Glaubenszeugnissen in Geschichte und Gegenwart ist es unsere Berufung als Kirche nicht sesshaft zu bleiben, sondern Pilger/innen zu sein. Für eine Spiritualität des Volkes Gottes auf dem Weg bedeutet das: Aufbrechen, mitgehen, mittragen, entgegengehen, begleiten und vertrauen.

---

[10] Gaetano Parolin, La cultura del riconoscimento, „L'Emigrato", 5, Piacenza 1996, S. 11-12.

Spiritualität der Gemeinschaft[11]

Das II. Vatikanum sieht die Kirche als *Communio*, als „Gemeinschaft in Christus". Als Kirche sind wir ein Volk Gottes, ein Leib Christi und können so Sakrament (Zeichen und Werkzeug)[12] der Einheit zwischen Gott und den Menschen sowie innerhalb der Menschheitsfamilie sein[13].

Wie Communio von allen gelebt werden kann, beschreibt das biblische Bild vom Leib Christi: Wir sind unterschiedlich in Sprache, kulturellem Hintergrund, Spiritualität und sozialem Status. Und trotzdem sind wir miteinander Volk Gottes, in Christus verbunden.

Das Selbstverständnis von Kirche als *Communio* gibt auch den Geist vor, in dem wir einander begegnen:

- in gegenseitiger Wertschätzung[14],
- in gegenseitigem Vertrauen und Zutrauen,
- im gegenseitigen Zuhören und Respektieren,
- im gegenseitigen Verstehen und Vermitteln[15],
- in gegenseitiger Verantwortung füreinander.

Vielfältig und doch eins

Der eine Gott in sich ist vielfältig: Er begegnet uns als Schöpfer, in Jesus als vollkommene Liebe und Hingabe und im Heiligen Geist als erneuernde Kraft und lebendige Gegenwart. So lässt sich auch Kirche in Vielfalt verstehen und leben.

Wir stehen vor der Aufgabe, das gemeinsame spirituelle Fundament zu stärken. Denn als Menschen, die sich im Glauben verwurzeln, können wir uns auf einer

---

11 Johannes Paul II: Enzyklika „Nuovo millennio uneunte", Vatikan 2001, Abschnitt 439.

12 „Die Kirche ist ja in Christus gleichsam das Sakrament, das heißt Zeichen und Werkzeug für die innigste Vereinigung mit Gott wie für die Einheit der ganzen Menschheit." LG 1

13 Zu einer Spiritualität der Communio und einer Pastoral der Dreieinigkeit mehr bei Tassello, Giovanni Graziano, in: Migrantinnen und Migranten, Vorboten der Communio, Todi 2015, S.64 ff.

14 Weitere Haltungen ergänzt der Diözesanprozess „Kirche am Ort – Kirche an vielen Orten": Vertrauen, lassen, erwarten, wertschätzen.

15 Siehe Forschungsbericht Hillebrand, Werner, S. 84 „Diese sieben Optionen lassen sich mit dem Motto ‚verstehen und vermitteln' zusammenfassen, denn Grundlage für jede Kooperation ist das Verständnis für unterschiedlich gewachsene Praktiken und gleichzeitig ein Vermitteln unterschiedlicher Auffassungen und Begründungen."

tieferen Ebene begegnen. Mit wacher Neugier nehmen wir die unterschiedlichen kulturellen, gerade auch die religiösen Prägungen als Bereicherung wahr und erleben, dass daraus etwas Gemeinsames, Größeres wächst.

1.4.
Leitgedanken

1.4.1.
Inklusion und Teilhabe

Die Zusammensetzung unserer Gesellschaft und der Kirche in der Diözese Rottenburg-Stuttgart ist vielschichtiger geworden. Treffen wir schon in einer sprach- und kulturhomogenen Gruppe auf ganz unterschiedliche religiöse Ausdrucksweisen und Kirchenbilder, so kommen und kamen durch Zuwanderung zahlreiche Formen dazu. Wir wollen Inklusion und Teilhabe so verwirklichen, dass sich Christ/innen unterschiedlicher Herkunft auf Augenhöhe begegnen und bereichern.

Dafür sollen Strukturen und Ordnungen überprüft und weiterentwickelt werden, damit sie dem Anspruch auf Teilhabe und respektvollem Umgang miteinander noch mehr gerecht werden.

1.4.2.
Engagement

In Taufe und Firmung erfahren Christen/innen eine Berufung und gleichzeitig eine Stärkung und Ermutigung, sich zu engagieren.

Wenn jede/r Einzelne sich auch aus seiner/ihrer Herkunftsgeschichte, mit seinen/ihren Bedürfnissen und Begabungen (= Charismen) entfalten kann, dann entsteht interkulturelles Engagement. Durch interkulturell Engagierte kommt Kirche den vielfältigen Lebenswelten der Menschen nahe. Die Engagierten können dabei in neuen Feldern experimentieren und erfahren Selbstwirksamkeit. Sich miteinander freiwillig zu engagieren schafft Raum für Begegnung und Beziehung und stärkt das interkulturelle Miteinander.

1.4.3.
Interkulturelle Kompetenzen entwickeln

Um Kontakt herzustellen und Beziehungen aufzubauen, braucht es ein sensibles Wahrnehmen von Unterschieden und Verschiedenheiten. Wissen übereinander und Kenntnisse, wie Kommunikation über kulturelle oder soziale Grenzen hinweg gelingen kann, lassen sich lernen und einüben. Eng verknüpft damit ist die Fähigkeit eigene Stereotypen zu reflektieren, sie aufzubrechen und die Erkenntnisse darüber für die Gemeinschaft nutzbar zu machen. In Aus- und Weiterbildung von Haupt- und Ehrenamtlichen werden Lern- und Erfahrungsorte für interkulturelles Lernen geschaffen.

1.4.4.
Diakonische Kirche sein

„Was möchtest du, dass ich dir tun soll?" fragt Jesus den Blinden, der Heilung sucht (Lk 18,41). In der Orientierung am Menschen und seinen Bedürfnissen gestalten wir Kirche. Damit entsprechen wir einem zentralen Anliegen des II. Vatikanum: „Freude und Hoffnung, Trauer und Angst der Menschen von heute, besonders der Armen und Bedrängten aller Art, sind auch Freude und Hoffnung, Trauer und Angst der Jünger Christi" (GS 1). Das bedeutet auch, Pastoral nicht nur in den Grenzen einer Gemeinde zu gestalten, sondern auch dahin zu gehen, wo Menschen unsere Unterstützung benötigen. Die Kategoriale Seelsorge vervollständigt das diakonische Handeln der Kirche, es gilt mit den Verantwortlichen im Kontakt zu stehen, um zu erfahren, zu vernetzen und zu unterstützen, was dort für Menschen geleistet wird.
Um diesem Auftrag gerecht zu werden, teilen wir – wie unser Diözesanpatron, der Heilige Martin – die Ressourcen, die wir haben, damit sie für alle fruchtbar werden, denn so kommen wir Christus nahe.

1.4.5.
Am einzelnen Menschen orientiert

Auch wenn im Folgenden von Gemeinschaften und Gemeinden gesprochen wird, ist auf Grundlage der diözesanen Prozesse klar geworden: Der einzelne

Mensch, sein Leben und sein Glauben stehen im Mittelpunkt kirchlichen Handelns. Unsere Seelsorge muss sich am Einzelnen orientieren, dazu werden seelsorgerliche Konzepte überprüft und weiterentwickelt.

1.4.6.
Unsicherheiten und Vorurteile überwinden

Die Angst vor dem Fremden kann sich auch aus einer Angst vor dem Verlust der eigenen Identität speisen. Haltungen, die daraus entstehen, sind Ablehnung und starke Abgrenzung. Wer die eigene Angst vor Identitätsverlust klar sieht und reflektiert, kann darauf reagieren und anders agieren.

1.4.7.
Fremdenfeindlichkeit und Rassismus keinen Raum geben

Die Erfahrung miteinander Kirche zu sein, stärkt unsere Sensibilität für jede Form von Fremdenfeindlichkeit und Rassismus. Interkulturelle Seelsorge schafft ein Klima der Akzeptanz untereinander. Sie unterstützt die Überwindung von Vorurteilen und verurteilt die Ablehnung von Menschen, sei es im Verborgenen oder Offenen. Wir erfahren im Austausch und in der Begegnung mit Menschen, wo sie sich ausgegrenzt, benachteiligt oder diskriminiert fühlen. Diese Rückmeldungen nehmen wir zum Anlass, unsere eigenen Verhaltensweisen zu überdenken und zu ändern.

1.4.8.
Missionarische Kirche sein

Menschen, die in Lebensumbrüchen leben, suchen Orientierung. Unser Auftrag für die Menschen ist auch ein Schutzauftrag. Das Angebot der Seelsorge in anderer Muttersprache ist ein missionarisches und kann dazu beitragen, dass die Orientierung in veränderten Umständen gelingt. Andererseits erleben wir, dass die lebendigen Glaubenszeugnisse, die von den Menschen anderer Herkunftskulturen ausgehen, für die Menschen in der Diözese bewegend und inspirierend sind.

2.
SEELSORGE IN ANDEREN MUTTERSPRACHEN

Grundlegende Gedanken

Seelsorge in anderen Muttersprachen ist Teil der Gesamtseelsorge der Diözese Rottenburg-Stuttgart. Sie geschieht nicht nur in den Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache[16] sondern auch an weiteren kirchlichen Orten. Autonomie und Kooperation sind zwei Säulen dieser Seelsorge, ihre Herausforderung und Aufgabe. Darum bedarf es passender Strukturen, die beides ermöglichen: interkulturelle Begegnungsräume sowie Eigenräume.

Die Seelsorge in anderen Muttersprachen ist erkennbar durch ihre Angebote, die den Bedürfnissen ihrer Gläubigen entsprechen. Sie verwirklicht sich in den Grundvollzügen der Kirche: Liturgia, Martyria, Diakonia und Koinonia. Bei diesen Angeboten sind die Muttersprache und die Pflege der eigenen Glaubenstradition besonders wichtig. Sie sind nicht Ergänzung, sondern zunächst Basis und Schwerpunkt der Seelsorge in anderer Muttersprache. Insofern stellt sie ein eigenes seelsorgerliches Angebot neben der deutschsprachigen Seelsorge dar. Die Diözese erkennt sie als Grundbedürfnis der Gläubigen an, unterstützt und fördert sie bewusst.

Als Teil der Gesamtseelsorge der Diözese werden in der Seelsorge in anderen Muttersprachen alle Regelungen und Konzepte, die für den Bereich von Gemeinden und Seelsorge in Kraft sind, angewendet, sofern keine eigenen Regelungen bestehen.

2.1.
Formen der Seelsorge in anderen Muttersprachen

Die Situation der einzelnen sprachlichen und kulturellen Gruppen in der Diözese ist je nach Zusammensetzung sehr unterschiedlich und abhängig von folgenden Faktoren:

---

[16] Der Begriff der Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache ist ein feststehender Begriff und unterliegt deshalb nicht der Genderschreibweise.

- Örtliche Situation,
- Soziokulturelle Situation,
- Zeitpunkt der Migration,
- Kirchen- und Gemeindeverständnis,
- Verteilung Stadt/Land,
- Zusammensetzung der Sprachgruppe aus einer bzw. aus mehreren Nationalitäten,
- Anteil an der Gesamtzahl der Katholik/innen.

Diese unterschiedlichen Situationen bringen unterschiedliche Bedürfnisse der Gläubigen mit sich. Deshalb braucht es unterschiedliche Zugänge und Formen der Seelsorge in anderer Muttersprache.

2.1.1.
Seelsorgeorte für Katholiken anderer Muttersprache

2.1.1.1.
Grundsatz

(1) Seelsorgeorte sind Orte, an denen eine größere Gruppe Katholik/innen anderer Muttersprache vorübergehend leben oder untergebracht sind.
(2) Der Bedarf an der Einrichtung eines Seelsorgeortes wird von der Kirchengemeinde oder dem Dekanat identifiziert und an das Bischöfliche Ordinariat gemeldet.
(3) Seelsorgeorte haben keinen eigenständigen rechtlichen Status, es gelten aber nachfolgende Rahmenvorgaben.

2.1.1.2.
Zugehörigkeit

(1) Die Seelsorgerliche Arbeit bezieht sich auf die Personengruppe, für die der Bedarf ermittelt wurde.
(2) Über die Zugehörigkeit zu einem Seelsorgeort entscheidet der/die Einzelne.

2.1.1.3.

Entsendung Seelsorger/innen

(1) Nach Prüfung des Bedarfs, entsendet das Bischöfliche Ordinariat einen/eine Seelsorger/in anderer Muttersprache mit einem befristeten Teilauftrag für den Seelsorgeort.

(2) Die Entsendung des Seelsorgers/der Seelsorgerin kann erneuert werden, solange es eine entsprechende Personengruppe an diesem Seelsorgeort gibt.

2.1.1.4.

Überführung in eine Gemeinschaft

Verändert sich die Perspektive der Gläubigen hin zu einem ständigen Aufenthalt, kann die Überführung in eine Gemeinschaft sinnvoll sein.

2.1.2.

Gemeinschaften für Katholiken anderer Muttersprache

2.1.2.1.

Grundsatz

(1) Wenn Gläubige einer Sprachgruppe über einen längeren Zeitraum als Gruppe aktiv sind, ihr Aufenthalt sich verstetigt und sie sich dauerhaft organisieren, können sie als Gemeinschaft anerkannt werden.

(2) Gemeinschaften sind für die Sprachgruppen vorgesehen, für die es in der Diözese bzw. am jeweiligen Ort oder in zumutbarer Nähe keine errichteten Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache gibt.

(3) Ein Antrag auf Anerkennung als Gemeinschaft wird durch eine Kirchengemeinde und das Dekanat bei der Diözese gestellt.

(4) Gemeinschaften haben keinen eigenständigen rechtlichen Status; es gelten aber nachfolgende Rahmenvorgaben.

2.1.2.2.
Zugehörigkeit

(1) Gemeinschaften sind territorial nicht umschrieben.
(2) Über die Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft entscheidet der/die Einzelne.
(3) Gemeinschaften sind Teil der Kirchengemeinde, in der sie ihre Gottesdienste halten.

2.1.2.3.
Leitung

(1) Gemeinschaften bestimmen im Rahmen einer Gemeinschaftsversammlung eine Leitungsgruppe aus mindestens drei Personen. Diese sind für drei Jahre Ansprechpartner/innen für die Gemeinschaft und Vertreter/innen nach außen. Diese Aufgabe kann einmal verlängert werden.
(2) Der KGR der Kirchengemeinde, in der die Gemeinschaft ihre Gottesdienste hält, soll ein Mitglied der Gemeinschaft als ständig beratenden Teilnehmer (gemäß § 51 Abs. 3 KGO) berufen.
(3) Gemeinschaften können einen/eine Seelsorger/in mit Teilauftrag zugewiesen bekommen.
(4) Kommt keine Leitungsgruppe zustande, lädt der Pfarrer der Kirchengemeinde bzw. der/die Seelsorger/in anderer Muttersprache die Mitglieder der Gemeinschaft mindestens alle zwei Jahre zu einer Versammlung ein.

2.1.2.4.
Überführung in eine Gemeinde für Katholiken anderer Muttersprache

Erreicht die Gemeinschaft die Voraussetzungen für die Errichtung einer Gemeinde für Katholiken anderer Muttersprache (GKaM), kann sie den Bischof um die Errichtung einer solchen bitten.

2.1.3.
Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache

2.1.3.1.
Errichtung

Der Bischof der Diözese kann entsprechend der Sprachgruppen Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache (GKaM) errichten.
Voraussetzung für eine Errichtung sind:

- eine gemeindefähige Gemeinschaft einer Sprachgruppe,
- die Fähigkeit, die Rechte und Pflichten einer Gemeinde für Katholiken anderer Muttersprache wahrnehmen zu können.

Die Gemeinde untersteht der obersten Leitung des Bischofs (vgl. § 3 KGO).
Sie wird von einem Priester gemeinsam mit dem Pastoralrat geleitet (vgl. 3.1.2.).
Die Gemeinde wird auf ein im Dekret bestimmtes Territorium errichtet.
Die Gemeinde erhält einen Patronatsnamen.
Die Gemeinde wird in der Rechtsform der missio cum cura animarum gemäß PMC 33, § 2[17] errichtet.
Ihr wird gemäß c. 516 § 1 CIC der Rechtsstatus der Quasipfarrei zugestanden.

2.1.3.2.
Zugehörigkeit

Katholik/innen, die den Kriterien der Zugehörigkeit entsprechen, gehören zu den Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache:

(1) Sprachzugehörigkeit

Die Feier der Liturgie in der eigenen Muttersprache ist wichtiger Bestandteil des Glaubensvollzugs. Katholik/innen gehören entsprechend ihrer Sprachgruppen zu Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache. Da die Sprachzugehörigkeit ein „weiches" Kriterium ist, bedarf es weiterer, überprüfbarer Kriterien.

---

[17] Papst Pauls VI,. Motu proprio Pastoralis Migratorum cura, Vatikan 1969.

(2) Staatsangehörigkeit

Katholik/innen anderer Muttersprache gehören, entsprechend ihrer Staatsangehörigkeit, zur Gemeinde für Katholiken anderer Muttersprache.

(3) Territorium

Katholik/innen anderer Muttersprache gehören zu der Gemeinde für Katholiken anderer Muttersprache auf deren Gebiet sie ihren Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben (vgl. § 5 Abs. 4 KGO). Zweck und Dauer des Aufenthaltes sind unerheblich („Nemo est" IV Nr. 33 § 2)[18]. Die Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde des Wohnsitzes bleibt unberührt.

(4) Einschreibung

Katholik/innen, die die Kriterien 2.1.3.2. (2) Staatsangehörigkeit und/oder 2.1.3.2. (3) Territorium nicht erfüllen, können durch Einschreibung Mitglied in der Gemeinde für Katholiken anderer Muttersprache werden. Eltern können die Einschreibung für ihre minderjährigen Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr (Religionsmündigkeit) vornehmen. Ab dem 15. Lebensjahr nehmen die minderjährigen Jugendlichen die Einschreibung selbst vor. Der/die Gläubige kann diese Einschreibung durch Erklärung rückgängig machen. Eine Mitgliedschaft in mehr als einer Gemeinde für Katholiken anderer Muttersprache durch Einschreibung ist nicht möglich.

2.1.3.3.
Rechte und Pflichten der Mitglieder Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache

(1) Wahlrecht

Alle Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und die nach 2.1.3.2. Zugehörigkeit einer Gemeinde für Katholiken anderer Muttersprache angehören, sind bei der Pastoralratswahl wahlberechtigt. Die Wahl selbst regelt die jeweilige Wahlordnung.

---

[18] Bischofs-Kongregation, Instruktion, De pastorali migratorum cura („Nemo est"), Vatikan 1969.

Die Wahlberechtigung in der Kirchengemeinde des Wohnsitzes bleibt davon unberührt.

(2) Sakramentenempfang

Es steht den Mitgliedern der Gemeinde für Katholiken anderer Muttersprache frei, sich beim Empfang der Sakramente, einschließlich der Ehe, an den Pfarrer der Gemeinde für Katholiken anderer Muttersprache oder an den Pfarrer der Kirchengemeinde zu wenden.[19]

2.2. Kooperative Seelsorge in anderen Muttersprachen an anderen kirchlichen Orten

Seelsorge für Katholik/innen anderer Muttersprache geschieht nicht nur an den Seelsorgeorten, in den Gemeinschaften und in den Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache. Als Teil der Gesamtseelsorge findet sie ihren Platz in vielen weiteren pastoralen Bereichen der Diözese.

Alle kirchlichen Orte nehmen eine interkulturelle Perspektive ein, sie eröffnen interkulturelle Räume, in denen Neues entstehen kann und sie unterstützen die Angebote der Seelsorgeorte, Gemeinschaften und Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache, indem sie eng mit ihnen zusammenarbeiten. Solche Kooperationen werden im Bereich der Jugendarbeit, Bildungsarbeit, Kategorialseelsorge, Caritas, geistlichen Gemeinschaften, Verbände und weiteren angestrebt und weiterentwickelt.

Ergänzend prüfen alle kirchlichen Orte ihre Angebote auf Kompatibilität und entwickeln ggf. selbst neue Angebote, die auch für Katholik/innen anderer Muttersprache attraktiv und zugänglich sind. Sollen diese Angebote in einer anderen Muttersprache stattfinden, stehen die Seelsorger/innen der anderen Muttersprachen als Kooperationspartner/innen zur Verfügung.

---

[19] Gemäß PMC 39,3

Gemeinsam werden Wege zur langfristigen Zusammenarbeit auf Ebene der Seelsorgeeinheiten, des Dekanats und der Diözese mit ihren Einrichtungen gesucht und belebt.

2.3.
Unterstützende Systeme der Seelsorge in anderer Muttersprache

Es stehen ausreichend Schulungen und (diözesane) Beratungssysteme zur Verfügung, um die Seelsorge in anderen Muttersprachen zu unterstützen und die Umsetzung der Leit- und Richtlinien zu gewährleisten.

3.
STRUKTUREN DER VERANTWORTUNG IN DER SEELSORGE ANDERER MUTTERSPRACHE

3.1.
Gemeinsame Leitung in den Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache

3.1.1.
Vertretung der Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache

In jeder Gemeinde für Katholiken anderer Muttersprache ist ein Pastoralrat (PaR) zu bilden. Er ist gemäß dieser Ordnung die Vertretung der GKaM im Rahmen ihrer Befugnisse.

3.1.2.
Aufgaben des Pastoralrats

(1) Der Pastoralrat leitet zusammen mit dem Pfarrer die Gemeinde für Katholiken anderer Muttersprache. Er dient der Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde für Katholiken anderer Muttersprache (§ 1 KGO) und trägt mit dem Pfarrer zusammen die Verantwortung für die Sammlung und Sendung der Gemeinde für Katholiken anderer Muttersprache. Er sorgt dafür, dass die GKaM ihre Aufgabe, Zeichen und Werkzeug des Heilswirkens Gottes in Jesus Christus zu sein, auch in Zukunft wahrnehmen kann. Er fasst die für die Erfüllung der Aufgaben der GKaM notwendigen Beschlüsse und ist für deren Umsetzung verantwortlich. Dabei sollen Anregungen, Wünsche und Beschwerden aus der Gemeinde für Katholiken anderer Muttersprache berücksichtigt werden.

(2) Der Pastoralrat soll darauf hinwirken, dass die Aufgaben der Kirche und ihr Wirken in der Gesellschaft in enger Zusammenarbeit von Pfarrer und Gemeindemitgliedern gemeinsam getragen werden.

(3) Der Pastoralrat fördert die Entfaltung der vielfältigen Begabungen und Berufungen der Gemeindemitglieder. Er initiiert und begleitet Entwicklungsprozesse und schafft geeignete Rahmenbedingungen für das pastorale Handeln der hauptamtlich und ehrenamtlich Tätigen.

(4) Der Pastoralrat unterstützt die Bildung, das Engagement und die Vernet-

zung von Gruppen und Projektgruppen, Gruppierungen und Gemeinschaften in der Gemeinde für Katholiken anderer Muttersprache. Er delegiert Aufgaben und Verantwortungsbereiche (unter anderem an Sachausschüsse, siehe §§ 37, 39 und 40 KGO) und stärkt das Bewusstsein und die Wahrnehmung der gemeinsamen Verantwortung und des Zusammenwirkens aller in der Gemeinde für Katholiken anderer Muttersprache.

(5) Der Pastoralrat fördert Kontakte zwischen der Gemeinde für Katholiken anderer Muttersprache und der Kirchengemeinde sowie den kirchlichen Einrichtungen, die sich im sozialen Raum der Kirchengemeinde befinden. Er unterstützt das Zusammenwirken und die Vernetzung des vielfältigen kirchlichen Handelns vor Ort auch mit ökumenischen und gesellschaftlichen Partnern.

(6) Vor der Neubesetzung der Gemeinde für Katholiken anderer Muttersprache berichtet der Pastoralrat dem Bischöflichen Ordinariat über die örtliche Situation. Dieser Bericht soll ergänzt werden durch eine Stellungnahme des Dekans.

3.1.3.
Stellung und Verantwortung des Pfarrers[20]

(1) Der Pfarrer ist im Auftrag des Bischofs Leiter der Gemeinde für Katholiken anderer Muttersprache. Er leitet die GKaM zusammen mit dem Pastoralrat. Er hat alle wesentlichen Fragen und Angelegenheiten dem Pastoralrat zu Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Die Leitung der Gemeinde für Katholiken anderer Muttersprache geschieht kooperativ und partizipativ. Der Pfarrer hat die besondere Verantwortung für die Einheit der Gemeinde für Katholiken anderer Muttersprache mit dem Bischof und die Einheit der Gemeinde für Katholiken anderer Muttersprache selbst (koinonia) sowie für

a) die Verkündigung der Heilsbotschaft *(martyria)*,
b) die Feier der Liturgie und die Verwaltung der Sakramente *(liturgia)*,
c) die Erfüllung des Liebesgebotes *(diakonia)*.

---

[20] Vergleiche hierzu auch § 19 KGO.

Anteil an der besonderen Verantwortung des Pfarrers haben die für die Gemeinde für Katholiken anderer Muttersprache bestellten Priester und Diakone sowie die zum pastoralen Dienst für die Gemeinde für Katholiken anderer Muttersprache bestellten Frauen und Männer.

(2) Der Pfarrer ist von Amts wegen Vorsitzender des Pastoralrats. Wenn eine Pastorale Ansprechperson für die Gemeinde für Katholiken anderer Muttersprache bestellt wurde, kann der Pfarrer bestimmte Aufgaben als Vorsitzender an diese delegieren, unbeschadet seiner Letztverantwortung, insbesondere nach den Absätzen 4 und 5 sowie nach § 45 Absatz 1 KGO. Dabei hat die Pastorale Ansprechperson die Rolle und die Rechte des/der Gewählten Vorsitzenden zu beachten. Sie hat alle wesentlichen Angelegenheiten des gemeindlichen Lebens dem Pastoralrat zur Beratung und Beschlussfassung zu unterbreiten.

(3) Der Bischof kann gemäß c. 517 § 2 CIC eine/n Pfarrbeauftragte/n für eine Gemeinde für Katholiken anderer Muttersprache einsetzen.
Der/die Pfarrbeauftragte hat die Rolle und die Rechte des/der Gewählten Vorsitzenden zu beachten. Er/sie hat alle wesentlichen Angelegenheiten des gemeindlichen Lebens dem Pastoralrat zur Beratung und Beschlussfassung zu unterbreiten.

(4) Soweit die besondere Verantwortung des Pfarrers reicht (Absatz 1 Satz 5), können rechtswirksame Beschlüsse nur im Einvernehmen mit ihm gefasst werden. Stimmt der Pfarrer gegen einen Antrag aus diesem Bereich oder enthält er sich der Stimme, so kann dieser Beschluss des Pastoralrats nicht rechtswirksam werden. Der Pfarrer hat aber das Recht, innerhalb einer Woche nach Beschlussfassung schriftlich sein rückwirkendes Einvernehmen zu erklären. Kommt ein rechtswirksamer Beschluss nicht zustande, weil der Pfarrer sein Einvernehmen versagt, kann der Pastoralrat widersprechen, wenn er der Ansicht ist, dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 5 nicht vorliegen. Dazu muss in der zweiten Woche nach der Beschlussfassung von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich eine Sitzung zu diesem Verhandlungsgegenstand beantragt werden. Die Sitzung ist in-

nerhalb von vier Wochen abzuhalten. § 50 Absatz 3 KGO findet hierbei keine Anwendung. Ergibt sich in dieser Sitzung keine Einigung in der Sache, ist der Dekan oder sein Stellvertreter gemäß § 84 Absatz 1 KGO um Vermittlung zu ersuchen. Ergibt sich auch hier keine Einigung, ist die Angelegenheit der Bischöflichen Aufsicht zur Entscheidung vorzulegen.

(5) Der Pfarrer muss Beschlüssen des Pastoralrats widersprechen, die nach seiner Auffassung gegen kirchliches oder weltliches Recht verstoßen. Er kann Beschlüssen widersprechen, wenn nach seiner sorgfältigen Prüfung die Durchführung des Beschlusses nachteilige Auswirkungen für die Kirche oder kirchliche Rechtspersonen haben kann. Der Widerspruch ist unverzüglich, spätestens binnen einer Woche nach Kenntnisnahme der Beschlussfassung gegenüber dem Pastoralrat auszusprechen. Er hat aufschiebende Wirkung. Spätestens vier Wochen nach Beschlussfassung ist erneut über die Angelegenheit zu beraten. Ergibt sich keine Einigung, ist der Dekan oder sein Stellvertreter gemäß § 84 Absatz 1 KGO um Vermittlung zu ersuchen. Ergibt sich auch hier keine Einigung, ist die Angelegenheit der Bischöflichen Aufsicht zur Entscheidung vorzulegen.

(6) Die Absätze 4 und 5 gelten auch für die Beschlüsse des Pastoralausschusses (§ 34) KGO und der Sachausschüsse (§ 37) KGO. Ergibt sich keine Einigung, ist in diesen Fällen der Pastoralrat zur Vermittlung einzuschalten.

3.1.4.
Vorsitz des Pastoralrats

(1) Der Vorsitz des Pastoralrats besteht aus dem Pfarrer als Vorsitzendem von Amts wegen und dem/der Gewählten Vorsitzenden. Beiden gemeinsam obliegt die Organisation der Sitzungen und der Arbeitsweise des Gremiums, sowie die Außenrepräsentation der Gemeinde für Katholiken anderer Muttersprache. Dem/der Gewählten Vorsitzenden kommen die weiteren in dieser Ordnung beschriebenen Rechte und Pflichten zu.

(2) Der Pastoralrat wählt die/den Gewählte/n Vorsitzende/n aus der Reihe seiner gewählten Mitglieder. Außerdem hat der Pastoralrat eine/n oder zwei Stellvertreter/innen zu wählen.
Der/die Gewählte Vorsitzende kann einzelne Aufgaben dauerhaft dem/der oder beiden Stellvertreter/innen übertragen. Der Pastoralrat hat dies durch Beschluss zu bestätigen. Werden zwei Stellvertreter/innen bestimmt, ist dabei zudem festzulegen, ob die Stellvertreter/innen einzeln oder nur gemeinschaftlich vertretungsberechtigt sind und welche Rechte und Aufgaben des/der Gewählten Vorsitzenden auf welche Person übertragen werden.

(3) Legt der/die Gewählte Vorsitzende oder ein/e Stellvertreter/in sein/ihr Amt nieder, so ist für dieses Amt eine Nachwahl vorzunehmen. Die anderen Ämter bleiben davon unberührt. Dies gilt auch für den Fall, dass der/die Gewählte Vorsitzende oder ein/e Stellvertreter/in aus dem Gremium ausscheidet.

(4) Eine Abwahl des/der Gewählten Vorsitzenden ist möglich. Der Abstimmung hat ein Vermittlungsgespräch mit dem Pfarrer als Vorsitzendem kraft Amtes vorauszugehen. Ebenso hat nach Anrufung durch den Pastoralrat oder die/den Gewählte/n Vorsitzende/n ein Vermittlungsgespräch mit dem Dekan oder seinem Stellvertreter stattzufinden.
Zur Abwahl des/der Gewählten Vorsitzenden bedarf es der Zwei-Drittel-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder des Pastoralrats.

3.1.5.
Zusammensetzung des Pastoralrats

(1) Dem Pastoralrat gehören als Mitglied mit beschließender Stimme an:
1. der Pfarrer oder sein Stellvertreter gemäß § 22 KGO,
2. die für eine Gemeinde für Katholiken anderer Muttersprache vom Bischof bestellte Pastorale Ansprechperson oder der/die Pfarrbeauftragte nach c. 517 § 2 CIC,
3. eine der Größe der Gemeinde für Katholiken anderer Muttersprache entsprechende Anzahl von gewählten Mitgliedern (§ 23 KGO), aus

denen vom Pastoralrat der/die Gewählte Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter/innen zu wählen sind.

(2) Dem Pastoralrat gehören als Mitglied mit beratender Stimme an:

1. die für den Dienst in den Gemeinden für Katholiken anderer Mutter sprache bestellten Priester, Diakone, Gemeinde- und Pastoralreferent/ innen und Gemeinde- und Pastoralassistent/innen sowie weitere Pastorale Mitarbeiter/innen;
2. zwei Jugendliche oder junge Erwachsene (im Alter von 16 bis 27 Jahren), wenn nicht schon zwei Kandidat/innen aus dieser Altersgruppe in den Pastoralrat gewählt wurden. Sofern nur ein/eine Kandidat/in aus dieser Altersgruppe gewählt wurde, ist ein weiteres beratendes Mitglied zu berufen. Mitglied ist/Mitglieder sind der/die junge/n Erwachsene/n, der/die bei der Pastoralratswahl kandidierte/n und, sofern mehrere kandidiert haben, unter diesen die meisten Stimmen erhalten hat/haben. Hat kein/e junge/r Erwachsene/r kandidiert, soll der Pastoralrat in Absprache mit allen Gruppierungen der Jugend zwei Jugendliche oder junge Erwachsene der Gemeinde für Katholiken anderer Muttersprache als beratendes Mitglied berufen. Dabei sollen männliche und weibliche Jugendliche und junge Erwachsene – nach Möglichkeit – paritätisch vertreten sein;
3. die Vorsitzenden der Sachausschüsse (§ 37 Absatz 2 Satz 4 KGO), sofern sie nicht schon dem Pastoralrat angehören.

(3) Die nach Absatz 1 Nummer 3 zu wählenden Mitglieder werden von den Gemeindemitgliedern durch allgemeine, unmittelbare, freie, gleiche und geheime Wahl bestimmt. Das Nähere regelt die Wahlordnung (WahlO).

(4) Kandidaten und Kandidatinnen, die nicht gewählt wurden, können als ständig beratende Teilnehmer/innen (siehe § 51 Absatz 3 KGO) zu den öffentlichen Sitzungen hinzugebeten werden.

3.1.6.

Weitere Bestimmungen für den Pastoralrat

(1) Amtszeit und Ersatzmitglieder gemäß § 24 KGO

(2) Wahlberechtigung

Wahlberechtigt sind Mitglieder der GKaM gemäß 2.1.3.2. Zugehörigkeit, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten zur GKaM gehören.

(3) Wahlturnus

Die Wahl des Pastoralrats erfolgt im selben Turnus wie die des Kirchengemeinderats. Die Vorschriften der Kirchengemeindeordnung gelten entsprechend. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Ordnung für die Wahl der Kirchengemeinderäte und Pastoralräte (WahlO).

(4) Wählbarkeit gemäß § 26 KGO, sowie 2.1.3.2. Zugehörigkeit.

(5) Unechte Teilortswahl. In GKaMs, die an mehreren Orten regelmäßig Gottesdienst feiern, kann der Pastoralrat für die nächste Wahl die Durchführung einer unechten Teilortswahl beschließen. Dabei hat der Pastoralrat die Anzahl der Sitze für die Orte des Gottesdienstes zu bestimmen.

(6) Hinderungsgründe, Wahlanfechtung, Amtsantritt, Bekanntgabe und Rechtsstellung der Mitglieder gemäß § 27-31 KGO.

(7) Regelungen zur praktischen Arbeit im Pastoralrat siehe §§ 44 – 56, 59-63 KGO.

Ergänzende Regelung zu § 56 Protokoll: Um die Zusammenarbeit mit weiteren Gremien zu erleichtern, ist der Wortlaut der Beschlüsse jeweils in der Muttersprache und in Deutsch zu verfassen und im Protokoll zu dokumentieren.

(8) Regelungen zu Arbeit in Ausschüssen siehe §§ 34, 37-39 KGO.

(9) Regelungen zur Gemeindeversammlung siehe § 41-43 KGO.

3.2.
Strukturen der Kooperation

3.2.1.
Beteiligung Kirchengemeinderat

Die regelmäßige Vertretung im Kirchengemeinderat der Belegenheitsgemeinde kann gemäß § 21 Abs. 2 Nr. 3 KGO oder gemäß § 51 Abs. 3 KGO erfolgen. Bei allen Beratungen und Beschlussfassungen, die Auswirkungen auf die GKaM haben könnten, sind Vertreter/innen des Pastoralrats als beratende Teilnehmer zur Sitzung einzuladen (vgl. § 51 Abs. 1 KGO). Die Anzahl der Vertreter/innen bestimmt der Pastoralrat. Dazu ist der Pastoralrat über anstehende Themen und Beschlussfassungen im KGR zu informieren. Gleiches gilt für Themen im Pastoralrat, die die Belegenheitsgemeinde betreffen.

Der KGR der Belegenheitsgemeinde trifft sich mindestens einmal jährlich mit den Mitgliedern des Pastoralrats, um gemeinsame Fragen und Anliegen zu besprechen.

3.2.2.
Beteiligung Kirchenpflege

Bei allen Beratungen, die Auswirkungen auf den Haushalt der KG haben könnten, ist der/die Kirchenpfleger/in als beratende/r Teilnehmer/in zum Pastoralrat einzuladen. Der/die Kirchenpfleger/in ist mindestens einmal jährlich zum Pastoralrat, v.a. mit Blick auf die Planung des Haushalts, einzuladen.

Um die Wirksamkeit der Beschlüsse des Pastoralrats (vor allem mit Blick auf finanzielle und personalrechtliche Angelegenheiten) sicherzustellen, gebietet es sich, die Einladungen zum PaR dem leitenden Pfarrer der KG sowie dem/der Kirchenpfleger/in im Vorfeld zukommen zu lassen.

3.2.3.
Gemeinsamer Ausschuss der Seelsorgeeinheit

Die Vertretung der Gemeinde für Katholiken anderer Muttersprache im Gemeinsamen Ausschuss ist geregelt in § 10 KGO.

3.2.4.
Gesamtkirchengemeinderat

Die Vertretung der Gemeinde für Katholiken anderer Muttersprache im Gesamtkirchengemeinderat ist geregelt in § 32 Abs. 4 Nr. 3 KGO.

3.2.5.
Dekanatsrat

Die Vertretung der Gemeinde für Katholiken anderer Muttersprache im Dekanatsrat ist geregelt im § 15 Abs. 1 DekO.

3.2.6.
Forum der Katholik/innen anderer Muttersprache

Für die Anliegen der Katholik/innen anderer Muttersprache ist in der Diözese Rottenburg-Stuttgart ein Forum der Katholik/innen anderer Muttersprache eingerichtet. Zusammensetzung, Aufgaben und Auftrag sind in einer gesonderten Ordnung geregelt.

3.2.7.
Diözesanrat

Die Vertretung der Gemeinde für Katholiken anderer Muttersprache im Diözesanrat ist im § 2 Abs. 1 Nr. 8 Satzung des Diözesanrats geregelt.

4.
PASTORALES PERSONAL

Grundlegende Gedanken

Dem zunehmend differenzierten Bild der Zusammensetzung der Gläubigen entspricht die Zusammensetzung der pastoralen Teams in der Seelsorge. Hier arbeiten Priester und Mitarbeiter/innen mit unterschiedlichen kulturellen und Lebens- und Migrationserfahrungen kooperativ und partizipativ zusammen.
Was für viele noch eine neue Erfahrung ist, entspricht in tiefer Weise dem katholischen Verständnis einer weltweiten Kirche von Getauften und Gefirmten aus allen Ländern, Sprachen und Kulturen. Der Austausch von Gaben und Begabungen untereinander ist eine kostbare Bereicherung. Wir können vor Ort gemeinsam „Weltkirche" erleben.
Voraussetzung für eine gelingende, am Menschen und seiner individuellen Situation orientierten Pastoral ist, dass das Personal dafür entsprechend qualifiziert und ausgebildet ist. Die Diözese versucht neues, gut qualifiziertes pastorales Personal zu gewinnen. Alle Mitarbeiter/innen werden durch Fortbildungsangebote und Teamsupervision darin unterstützt, Chancen und Belastungen von kulturell gemischten Teams und dem eigenen professionellen Handeln zu erkennen, zu reflektieren und sich als Team gemeinsam gut weiterzuentwickeln. Ziel ist es, dass alle pastoralen Mitarbeiter/innen in der Lage sind, auf die interkulturellen Herausforderungen eine adäquate Antwort finden und geben zu können. Beim Personaleinsatz wird auf gemischte Teams geachtet, insbesondere in den Seelsorgeeinheiten, wo die dort wohnenden Gläubigen einen hohen Migrationsanteil aufweisen.
Das Zeugnis des pastoralen Personals ist dann besonders glaubwürdig, wenn es aus der persönlichen Lebens- und Glaubenserfahrung gespeist ist. Menschen mit eigener – gelungener wie auch aus der Bewältigung schwerer Situationen erwachsener – Migrationserfahrung können in besonderer Weise „Mutmacher/innen" für neu ankommende Menschen in den Gemeinden sein. Wird diese Lebenserfahrung im Studien-, Berufs- und Glaubensweg reflektiert, sind solche Mitarbeiter/innen in besonderer Weise „Fachleute für Migration" und durch ihre engen Kontakte in die deutschen Strukturen geeignete Netzwerker/innen.

Die wichtigsten Aufgaben der Mitarbeiter/innen in der Pastoral für Katholik/innen anderer Muttersprache – ob Priester, Diakone oder hauptberufliche Mitarbeiter/innen – sind[21]:

- die unvoreingenommene Wahrnehmung der Situation und der Bedingungen der Katholik/innen anderer Muttersprache, die persönliche Kontakt aufnahme sowie die Bereitschaft, vom eigenen Glaubensleben Zeugnis zu geben;
- der Schutz der ethnischen, kulturellen, sprachlichen und rituellen Identität der Katholik/innen anderer Muttersprache, sowie die Förderung des Respekts vor dem kulturellen und religiösen Erbe der Katholik/innen anderer Muttersprache;
- Offenheit für andere religiöse Formen und kulturelle Traditionen sowie Erstellung von pastoralen Konzepten zur Umsetzung der Pastoral für Katholik/innen anderer Muttersprache;
- die Initiierung von Begegnungen zwischen Kirchengemeinden und den Seelsorgeorten, den Gemeinschaften und den Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache;
- die Leitenden Pfarrer und alle Pastoralen Mitarbeiter/innen sorgen dafür, dass die Regelungen und Konzepte der Diözese Rottenburg-Stuttgart sowie der pastoralen Kooperationsziele der Seelsorgeeinheit umgesetzt werden. In besonderem Maße geschieht dies in den Bereichen der Prävention, Jugend- und Kinderschutz. Sie animieren und begleiten die Gemeindemitglieder auf diesem Weg.

[21] Päpstlicher Rat der Seelsorge für die Migranten und Menschen unterwegs, Instruktion, Erga migran tes caritas Christi, (Die Liebe Christi zu den Migranten), Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls (Hg. DBK, Bonn, 2004), Nr. 78.

4.1.
Personaleinsatz

Für die Seelsorge anderer Muttersprachen setzt die Diözese hauptberufliches pastorales Personal ein. Ihr Einsatz wird geregelt im diözesanen Stellenplan.
Alle pastoralen Dienste, die für die Seelsorge in anderer Muttersprache in den Seelsorgeorten, Gemeinschaften oder Gemeinden angestellt sind, werden in der Regel auf die Seelsorgeeinheit hin angestellt. Zukünftig wird die Verschränkung der deutschsprachigen und der Seelsorge in anderen Muttersprachen immer wichtiger werden. Dieser Herausforderung wird begegnet, indem das pastorale Personal der Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache auch für das Mitwirken in der ganzen Seelsorgeeinheit angestellt wird und umgekehrt. Die prozentuale Aufteilung wird im jeweiligen Anstellungsdekret festgehalten und im Stellenplan der Seelsorgeeinheit dargestellt.
Ist ein/e Mitarbeiter/in für mehrere Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache angestellt, kann er/sie nur in einer Seelsorgeeinheit regelmäßig im Pastoralteam bzw. im Gemeinsamen Ausschuss mitarbeiten. Näheres wird in der Arbeitsbeschreibung geregelt.
Die Bischöfliche Aufsicht nimmt der Leiter/die Leiterin der Hauptabteilung V – Pastorales Personal wahr. Die unmittelbare Aufsicht über die Priester und Pastoralen Mitarbeiter/innen, die mit der Mehrheit ihres Stellenanteils dieser Gemeinde für Katholiken anderer Muttersprache zugeordnet sind, kommt deren Leiter zu. Die Aufsicht über den Leiter kommt dem Dekan zu. Dies gilt auch für Priester, die einer exemten Ordensgemeinschaft angehören.

4.1.1.
Priester in den Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache

Priester für die Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache bleiben in ihrer Heimatdiözese inkardiniert; Ordensmitglieder bleiben Mitglieder ihrer Ordensgemeinschaft. Während ihres Dienstes in den Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache unterstehen sie hinsichtlich ihrer Amtsführung und ihrer

priesterlichen Lebensführung der Jurisdiktion des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart, auch wenn sie einer exemten Ordensgemeinschaft angehören. Für die Zeit ihrer Tätigkeit in der Diözese Rottenburg-Stuttgart gehören die Priester für Katholik/innen anderer Muttersprache zum Presbyterium der Diözese und zum Dekanatskapitel ihres Dienstsitzes.

Ihre Zuständigkeit ist personen- und gebietsbezogen. Innerhalb der Seelsorgeeinheit übernehmen die Priester der Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache auch in allen anderen Gemeinden priesterliche Aufgaben. In ihren Anstellungsdekreten werden ihnen dafür die erforderlichen Vollmachten erteilt. Näheres wird in der Arbeitsbeschreibung geklärt. Auch Katholik/innen anderer Muttersprache, die außerhalb einer Gemeinde für Katholiken anderer Muttersprache wohnen, können seelsorgerlich betreut werden. Die amtlichen Vollmachten bei einer Sakramentenspendung hat jedoch der zuständige Gemeindepfarrer des Wohnorts.

Der Kanon der pastoralen Pflichten des Pfarrers gemäß cc. 528 und 529 CIC gilt uneingeschränkt für die Pfarrer aller Nationalitäten und Sprachgruppen.

Er trägt den Titel Pfarrer.

Er hat das Recht zu taufen.

Er kann in Todesgefahr das Sakrament der Firmung spenden.

Er besitzt die ordentliche Beichtjurisdiktion.

Er hat die Vollmacht, innerhalb der Grenzen des ihm anvertrauten Gebiets unter Beachtung der sonstigen Vorschriften rechtsgültig Trauungen vorzunehmen. Er ist ermächtigt, die Erlaubnis zum Abschluss einer konfessionsverbindenden Ehe sowie zum Verzicht auf die Aufgebote zu gewähren, falls die gesetzlichen Voraussetzungen dafür gegeben sind. Subdelegation im Rahmen der kanonischen Bestimmungen ist möglich. Er hat zu prüfen, ob er für den vorgesehenen Trauungsort Trauvollmacht besitzt. Ist dies nicht der Fall, hat er sich vom Ortspfarrer die Delegation erteilen zu lassen.

Für spanische Staatsangehörige gilt folgende Regelung: Die kirchliche Trauung spanischer Paare ohne vorherige standesamtliche Trauung hat nur dann für den deutschen und spanischen Rechtsbereich Geltung, wenn sie von einem

durch die spanische diplomatische Vertretung eigens ermächtigten Geistlichen vorgenommen wird.

4.1.2.
Leiter der Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache

In der Regel wird vom Bischof ein Priester mit der Leitung der Gemeinde für Katholiken anderer Muttersprache beauftragt, deren Territorium mit dem Errichtungsdekret festgelegt ist. Seine Vollmachten sind mit denen der Pfarrer kumuliert.

Der Leiter einer Gemeinde für Katholiken anderer Muttersprache hat als Administrator dieselben Rechte und Pflichten wie ein Pfarrer. Er ist nicht automatisch rector ecclesiae.

Er ist dem investierten Pfarrer gleichgestellt.

Er ist verpflichtet, seine Aufgaben gemäß den geltenden Ordnungen wahrzunehmen.

Er ist unmittelbarer Vorgesetzter der mit der Mehrheit ihres Stellenanteils dieser Gemeinde für Katholiken anderer Muttersprache zugeordneten Priester und Pastoralen Mitarbeiter/innen.

Der Vorsitzende des Gemeinsamen Ausschusses der Seelsorgeeinheit kann die Aufgabe des unmittelbaren Vorgesetzten aller Mitarbeiter/innen, deren Anstellungsträger die Belegenheitsgemeinde ist (z.B. Sekretär/in), an den Leiter der Gemeinde für Katholiken anderer Muttersprache delegieren. Diese Delegation erfolgt schriftlich.

Der Leiter der Gemeinde für Katholiken anderer Muttersprache leitet diese Gemeinde zusammen mit dem Pastoralrat. Er hat alle wesentlichen Fragen und Angelegenheiten dem Pastoralrat zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Die Leitung der Gemeinde geschieht kooperativ und partizipativ.

Ist er Leiter zweier Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache, kann er nur in einer Seelsorgeeinheit regelmäßig in den Gremien mitarbeiten; dasselbe gilt für die Mitarbeit im Dekanatsrat. Die Festlegung erfolgt in der Arbeitsbeschreibung.

Der Diözesanbischof kann für die Gemeinde für Katholiken anderer Muttersprache eine Pastorale Ansprechperson benennen.
Nach c. 517 § 2 CIC hat der Diözesanbischof die Möglichkeit, getaufte und gefirmte Gläubige mit der verantwortlichen Wahrnehmung bestimmter Aufgaben der Leitung unter der Letztverantwortung eines zuständigen Priesters zu beauftragen.

4.1.3.
Weitere Regelungen

Bezüglich der Besoldung, der Wohnung und ihrer Einrichtung, der Diensträume, der Ausstattung des Arbeitsplatzes und der Zurverfügungstellung von Arbeitsmitteln, der Anschaffung eines Fahrzeugs, der Fahrt- und Reisekostenerstattung, des Urlaubsanspruchs, der Fortbildung usw. gelten für die Priester und Pastoralen Mitarbeiter/innen der Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache dieselben Bestimmungen wie für Priester und Pastorale Mitarbeiter/innen der Diözese. Für Ordensangehörige gelten darüber hinaus die Regelungen der abgeschlossenen Ordensgestellungsverträge.
Mit den Priestern für Katholik/innen anderer Muttersprache werden hinsichtlich Krankenversicherung und Altersvorsorge vor Beginn ihres Dienstantritts ihre schon bestehenden Versicherungsverhältnisse geprüft und die gesetzlich geschuldeten Absicherungen während des Dienstes in der Diözese Rottenburg-Stuttgart entsprechend festgelegt. Für die soziale Sicherung (Kranken-, Pflege-, Unfallversicherung) und die Altersversorgung gelten die gesetzlichen und die besonderen Regelungen der Diözese. Für Ordensangehörige gelten die abgeschlossenen Ordensgestellungsverträge.

4.2.
Kommunikation

Die Diözese legt Wert auf gute Kommunikation, verbindliche Absprachen und zielgerichtetes Handeln. Dies ist Aufgabe aller, die Verantwortung dafür liegt bei den hauptberuflichen pastoralen Diensten einer Seelsorgeeinheit.

4.2.1.
Auf Ebene der Seelsorgeeinheit

Dienstgespräch der Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache
Zur engen Zusammenarbeit und zur gemeinsamen Absprache treffen sich die hauptberuflichen pastoralen und kirchlichen Mitarbeiter/innen der Gemeinde für Katholiken anderer Muttersprache zu regelmäßigen Dienstgesprächen.
Pastoralrat der Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache
Der Leiter der Gemeinde für Katholiken anderer Muttersprache gehört dem Pastoralrat mit beschließender Stimme an. Alle für die Seelsorge in der GKaM beauftragten pastoralen Dienste gehören dem Pastoralrat mit beratender Stimme an.

Pastoralteam der Seelsorgeeinheit
Zusammen mit den anderen für die Seelsorge in der Seelsorgeeinheit bestimmten pastoralen Mitarbeiter/innen bilden die pastoralen Mitarbeiter/innen der Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache ein Pastoralteam.
Es wird geleitet vom leitenden Pfarrer der Seelsorgeeinheit.
Die Mitarbeit im Pastoralteam der Seelsorgeeinheit ist Teil des Dienstauftrags. Ist ein/e Mitarbeiter/in für mehrere Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache angestellt, kann er/sie nur in einer Seelsorgeeinheit regelmäßig im Pastoralteam mitarbeiten. Dies wird in der Arbeitsbeschreibung festgelegt. In den Pastoralteams der anderen Seelsorgeeinheiten soll er/sie auf Anfrage beratend mitwirken.

Gemeinsamer Ausschuss der Seelsorgeeinheit

Die Priester und Pastoralen Mitarbeiter/innen sind beratende Mitglieder im Gemeinsamen Ausschuss der Seelsorgeeinheit.

Die Mitarbeit im Gemeinsamen Ausschuss der Seelsorgeeinheit ist Teil des Dienstauftrags. Ist ein/e Mitarbeiter/in für mehrere Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache angestellt, kann er/sie nur in einer Seelsorgeeinheit regelmäßig im Gemeinsamen Ausschuss mitarbeiten. Dies wird in der Arbeitsbeschreibung festgelegt. In den Gemeinsamen Ausschüssen der anderen Seelsorgeeinheiten soll er/sie auf Anfrage beratend mitwirken.

4.2.2.
Auf Ebene des Dekanats

Dekanatskonferenz und Konferenz der Leitenden Pfarrer

Die pastoralen Dienste aller Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache sind Mitglieder der Dekanatskonferenz ihres Dienstsitzes, die Leiter einer Gemeinde für Katholiken anderer Muttersprache sind zusätzlich Mitglied der Konferenz der Leitenden Pfarrer. Die Teilnahme ist verpflichtend.

Bei der Wahl des Dekans haben alle Priester und Diakone, die mit einem mindestens halben Seelsorgeauftrag im Dekanat tätig sind, aktives Wahlrecht; die Leiter einer Gemeinde für Katholiken anderer Muttersprache im Dekanat ihres Dienstsitzes haben aktives und passives Wahlrecht.

4.2.3.
Auf Ebene der Diözese

Diözesankonferenzen

Zum Austausch über pastorale Fragen sind für die Priester und Pastoralen Mitarbeiter/innen Diözesankonferenzen eingerichtet. Diese können, wo sinnvoll, getrennt nach Sprachgruppen tagen.

Dort werden alle wichtigen Fragen der Seelsorge in anderen Muttersprachen besprochen.

Die Teilnahme ist für alle pastoralen Dienste in den Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache verpflichtend.
Sie tagen in der Regel zweimal im Jahr.
Die Priester und die Pastoralen Mitarbeiter/innen der jeweiligen Diözesankonferenz wählen aus ihren Reihen einen/eine Sprecher/in und drei Vertreter/innen; dabei soll mindestens ein Priester und ein pastoraler/eine pastorale Mitarbeiter/in vertreten sein. Der/die Sprecher/in ist Vorsitzende/r der jeweiligen Diözesankonferenz.

- Die Aufgaben der Sprecher/innen sind:
- Vorbereitung und Leitung der jeweiligen Diözesankonferenzen,
- Austausch über alle wichtigen Fragen der Seelsorge in anderen Muttersprachen der jeweiligen Sprachgruppe,
- Resonanzgruppe für Themen der Diözesanleitung.

Sprecherkreis
Die Sprecher/innen der Diözesankonferenzen sowie die Vertreter/innen des BO, die mit Fragen der Seelsorge in anderen Muttersprachen näher befasst sind, bilden den Sprecherkreis. Dieser wird moderiert durch den zuständigen/die zuständige Referent/in der HA IV – Pastorale Konzeption. Eine Ordnung regelt die Arbeit des Sprecherkreises.

Vertretung im Priesterrat
Priester für Katholiken anderer Muttersprache wählen aus ihrer Mitte zwei Vertreter mit Stimmrecht in den Priesterrat. Die beiden Vertreter sind damit zugleich stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanrats (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung für den Diözesanpriesterrat).

Vertretung in der Dekanekonferenz
Die drei Sprecher/innen der Diözesankonferenzen sind Mitglieder der Dekanekonferenz. Bei Verhinderung werden sie von ihren Stellvertreter/innen vertreten.

4.2.4.
Auf Ebene der Deutschen Bischofskonferenz

Darüber hinaus soll die Beziehung zu den Nationaldelegationen und zu den Delegaten gepflegt werden. Der gemeinsame Austausch, die Teilnahme an Konferenzen, Veranstaltungen, Fortbildungen, Exerzitien wird unterstützt, ebenso die aktive Mitarbeit in Gremien.

4.3.
Personalentwicklung

4.3.1.
Anforderungsprofil

Grundvoraussetzung für die Anstellung in der Diözese Rottenburg-Stuttgart sind die nachgewiesenen theologischen, geistlichen und pastoralen Kompetenzen durch ein qualifiziertes Theologiestudium und eine pastoralpraktische Ausbildung. Pfarrexamen werden nach Möglichkeit anerkannt.

Folgende Haltungen und Kompetenzen werden erwartet:

- Bereitschaft zur Mitarbeit im Team der Gemeinde für Katholiken anderer Muttersprache und der Seelsorgeeinheit (Teamfähigkeit),
- gute Sprachkenntnisse in Deutsch und der jeweiligen Muttersprache (Voraussetzung für die Anstellung sind Deutschkenntnisse gemäß der Vorgabe der Bundesrepublik Deutschland für ausländische Seelsorger/innen),
- interkulturelle Kompetenzen,
- Kenntnis und Umsetzung der Regelungen und Konzepte der Diözese Rottenburg-Stuttgart,
- Bereitschaft zur Seelsorge auch für Katholik/innen anderer Sprachgruppen.

4.3.2.
Personalgewinnung und -auswahl

a) Personal der Diözese

Die Stärke der Vielfalt spiegelt sich im (zukünftigen) Pastoralen Personal der Diözese Rottenburg-Stuttgart. Folgende Punkte fördern diese Vielfalt:

- Die Pastoralen Dienste, vor allem das Berufsbild des/der Pastoralreferenten/referentin, des/der Gemeindereferenten/referentin, sind eine attraktive Option für junge Katholik/innen anderer Muttersprache, ihr Christsein im Beruf zu verwirklichen. Die Diözese stellt leicht zugängliche Informationen zu den Berufsbildern zur Verfügung.
- Die Freizügigkeit innerhalb der Europäischen Union und die Möglichkeit einer Aufenthaltsgenehmigung für Menschen aus Drittstaaten zum Studium und zur Berufsausübung ermöglichen auch Personen aus dem Ausland ein theologisches Studium in Deutschland.
- Die Diözese Rottenburg-Stuttgart pflegt über den Nationaldirektor und die Nationaldelegaten den Kontakt mit ausländischen Universitäten und ermöglicht wechselseitigen Austausch von Studierenden in Kombination mit Pastoralpraktika.
- Die HA I – Ausbildung spricht junge Katholik/innen anderer Muttersprache im In- und Ausland gezielt an und begleitet sie mit ihren Angeboten im Hinblick auf einen pastoralen Dienst in den deutschsprachigen wie den Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache. Eine Aufnahme in die Ausbildung zum/zur Pastoralen Mitarbeiter/in der Diözese wird dabei angestrebt.
- Ausländische Studienabschlüsse von Bewerber/innen werden anerkannt; ggf. werden in Deutschland ergänzende Studienangebote absolviert.
- Auch für den Weg zum ständigen Diakonat sind Katholiken anderer Muttersprache den Deutschen gleichgestellt. Bei unierten Christen ist eine Genehmigung des Apostolischen Stuhls und der Heimatdiözese erforderlich.

b) *Personal aus Herkunftsdiözesen bzw. Ordensgemeinschaften*
Ein weiterer Weg zur Stellenbesetzung in den Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache geschieht unter Einbezug von:

- dem von der DBK bestellten Nationaldelegat/Sprecher der betreffenden Nationalität bzw. Sprachgruppe,
- dem Nationalen Koordinator der Heimatkirche,
- dem Nationaldirektor der Ausländerseelsorge der Deutschen Bischofskonferenz.
  Auch diese Dienste werden durch den Bischof bestellt.

4.3.3.
Stellenvergabe

Die Stellenvergabe erfolgt nach Stellenausschreibung im Amtsblatt.
Der Personalzuständige der HA V – Pastorales Personal stimmt eine Stellenbesetzung mit dem zuständigen Dekan und dem Nationaldirektor der Bischofskonferenz ab. Die Ernennung erfolgt durch den Bischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart.

4.3.4.
Einarbeitung neuer Mitarbeiter/innen

Alle neu hinzukommenden Pastoralen Mitarbeiter/innen mit Stellenanteilen in der Seelsorge in anderer Muttersprache müssen an Einführungsveranstaltungen teilnehmen.

Ziele:

- Die Diözese Rottenburg-Stuttgart kennenlernen.
- Die Richtlinien und pastoralen Konzeptionen kennen und danach handeln.
- Die spezifischen Konzepte Seelsorge in anderen Muttersprachen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart kennen und anwenden.
- Begleitung beim Ankommen und der Entwicklung einer stimmigen persönlichen und beruflichen Identität.

- Das Zusammenwirken in der Pastoral in der Seelsorgeeinheit sowie die gute Kooperation der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen.

Eine finanzielle Förderung beim Erwerb bzw. beim Ausbau der Sprachkenntnisse im Deutschen oder einer anderen Muttersprache, beim Erwerb eines Führerscheins sowie weitere Teilhabeangebote sind möglich.
Bei den Einführungskursen arbeiten die HA V – Pastorales Personal und die HA I – Ausbildung und das Institut für Fort- und Weiterbildung eng zusammen.

4.3.5.
Fort- und Weiterbildung, Exerzitien

Die Hauptabteilung V – Pastorales Personal lädt jährlich zu einer Jahrestagung ein. Diese dient der internen Fortbildung der Pastoralen Mitarbeiter/innen und Priester der Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache und ist für diese verpflichtend. Die Jahrestagung steht dem Pastoralen Personal aus den Seelsorgeeinheiten mit Gemeinde Katholiken anderer Muttersprache, den Seelsorgenden der Seelsorgeorte sowie der Gemeinschaften für Katholiken anderer Muttersprache und am jeweiligen Thema Interessierten offen.
Jeder/jede Mitarbeiter/in soll jedes Jahr an einer Fortbildungsveranstaltung teilnehmen.
Es gelten die allgemeinen Regelungen für das Personal: fünf Tage Sonderurlaub für die Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung und zusätzlich weitere Tage für die Teilnahme an Exerzitien. Kursgebühren können bezuschusst, Fahrtkosten anteilig erstattet werden. Diese Tage zählen zusätzlich zu den verpflichtenden Angeboten des Bischöfliches Ordinariats oder der Nationaldelegaten.
Im Mitarbeiterjahresgespräch können weitere Maßnahmen der Personalentwicklung angeregt und vereinbart werden.

4.3.6.
Versetzung – Ausscheiden

Für das Pastorale Personal der Diözese Rottenburg-Stuttgart gelten die allgemeinen Regelungen.

Bei Personal aus Herkunftsdiözesen bzw. Ordensgemeinschaften erfolgt vor Versetzung innerhalb der Diözese rechtzeitig eine Abklärung des Bischöflichen Ordinariats mit dem betreffenden Priester, dem zuständigen Dekan, dem Vorsitzenden des Gemeinsamen Ausschusses der Seelsorgeeinheit und dem für die jeweilige Nationalität bzw. Sprachgruppe zuständigen Koordinator. Der Nationaldirektor wird informiert. Beabsichtigt die Ordensleitung eine Versetzung von Ordensmitgliedern, die im Dienst der Diözese Rottenburg-Stuttgart stehen, so ist die Diözesanleitung gemäß Ordensgestellungsvertrag mindestens 3 Monate vor der geplanten Versetzung zu informieren.

Die Entpflichtung aus dem Dienst der Diözese Rottenburg-Stuttgart muss seitens des Ordinarius proprius sowie des Nationalen Koordinators mindestens 3 Monate im Voraus beim Bischof beantragt werden. Der Dekan und der Vorsitzende des Gemeinsamen Ausschusses sind über den Antrag zu informieren.

Soll ein Priester aus den Herkunftsländern pensioniert werden, bedarf es der schriftlichen Bestätigung des Ordinarius proprius. Diese ist rechtzeitig, mindestens 6 Monate vor der Pensionierung des Priesters, der Diözesanleitung mitzuteilen. Diese prüft daraufhin, ob sich der Priester Ansprüche auf eine Pension erworben hat, und teilt die erwartete Höhe der Pensionsleistung dem betroffenen Priester mit.

Vor einer Entlassung auf Wunsch des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart erfolgt eine Anhörung des betreffenden Priesters, des unmittelbaren Vorgesetzten sowie des für diese Nationalität bzw. Sprachgruppe zuständigen Koordinators. Der Ordinarius proprius wird informiert.

5.
VERWALTUNG

Die oben genannten Gemeinschaften, Seelsorgeorte und Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache werden von der Kirchengemeinde vor Ort als Rechtsträger verwaltet. Für die Seelsorgeorte und Gemeinschaften ist dies die Kirchengemeinde, in deren Kirche die Gottesdienste gefeiert werden. Für die Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache ist dies die Kirchengemeinde, die im Errichtungsdekret als Sitz und Träger bestimmt ist.

5.1.
Seelsorgeorte – Finanzen und Räume

(1) Die Feier der Liturgie wird an einem Gottesdienstort in unmittelbarer Nähe ermöglicht.
(2) Der/die entsandte Seelsorger/in erhält ein Pastoralbudget und Fahrt- bzw. Reisekostenersatz, abzurechnen mit dem Bischöflichen Ordinariat.
(3) Die Kollekten, die bei den Gottesdiensten der Gemeinschaften gesammelt werden, gehen auf das Konto der Kirchengemeinde am Ort. Die Kollekten werden von dieser entsprechend dem Kollektenplan abgeführt.
(4) Seelsorgeorte benutzen alle Räume am Gottesdienstort nach den gleichen Grundsätzen wie die anderen Gemeindegruppen.

5.2.
Gemeinschaften – Finanzen und Räume

(1) Die Feier der Liturgie wird in der Kirchengemeinde ermöglicht, welche den Antrag auf Anerkennung als Gemeinschaft gestellt hat.
(2) Die Kirchengemeinde erhält von der Diözese einen Zuschuss, wenn vom Dekanat mindestens die gleiche Summe zur Verfügung gestellt wird. Der Zuschuss ist analog zur Infrastrukturzuweisung der GKaMs zu bewirtschaften.

(3) Wenn (2) umgesetzt wird, erhält die Kirchengemeinde für die Gemeinschaft ein Pastoralbudget. Das Pastoralbudget ist analog zur Grundausstattung der GKaMs zu verwenden und zu bewirtschaften.
Für die Gemeinschaft wird im Haushalt der Kirchengemeinde Haushaltsstellen bzw. Kostenstellen geführt. Hier werden Einnahmen (Pastoralbudget, Spenden, verbleibende Kollekten) und Ausgaben verwaltet.

(4) Die Kollekten, die bei den Gottesdiensten der Gemeinschaften gesammelt werden, gehen auf das Konto der Kirchengemeinde am Ort. Die Kollekten werden von dieser entsprechend dem Kollektenplan abgeführt.

(5) Gemeinschaften benutzen alle Räume nach den gleichen Grundsätzen wie die anderen Gemeindegruppen.

5.3.
Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache

Die Verwaltung der Gemeinden der Katholiken anderer Muttersprache wird über die Kirchengemeinde vorgenommen, die als Sitz und Träger im Errichtungsdekret eingetragen ist. Diese agiert als Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die Verwaltung unterliegt den für alle Kirchengemeinden gültigen Regelungen. Rechtsgeschäfte wie zum Beispiel die Einstellung von Personal werden über die Kirchengemeinde und damit über die dort verankerten Entscheidungsgremien getätigt. Diese Kirchengemeinde wird als Belegenheitsgemeinde bezeichnet.

5.3.1.
Eigenverantwortliche Verwaltung

Die Belegenheitsgemeinde trägt Sorge und handelt im Einvernehmen mit der GKaM.

Dabei halten sich beide Gemeinden an geltende Bestimmungen (beispielhaft HKO, KGO, AVO-DRS) und Verfahrensweisen, wie sie im Organisationshandbuch dargestellt sind.

5.3.2.
Finanzen

Die Zuweisung für Grundausstattung und Infrastrukturkostenzuschuss erfolgt gemäß Diözesanratsbeschluss. Die Anpassung erfolgt entsprechend der Fortschreibung der Eckdaten der Personal- und Sachkosten im Diözesanhaushalt. Die Zuweisungen für die Grundausstattung und die Infrastrukturzuweisung werden nach der Größe der Gemeinde für Katholiken anderer Muttersprache vorgenommen.
Reduziert sich die Zuweisung an eine Gemeinde für Katholiken anderer Muttersprache aufgrund des Rückgangs der Katholikenzahlen, so wird ihr für den Zeitraum von zwei Jahren die Hälfte des Differenzbetrags als finanzieller Ausgleich gewährt.

(1) *Grundausstattung*

Die Gemeinde für Katholiken anderer Muttersprache erhält für die Erfüllung ihrer pastoralen Grundaufgaben eine Finanzzuweisung, genannt Grundausstattung.

Über die Verwendung dieser Grundausstattung sowie über weitere Einnahmen entscheidet der Pastoralrat (Zusammensetzung der stimmberechtigten Mitglieder siehe 3.1.5). Der Pastoralrat bringt seinen Beschluss in die Haushaltsplanung der Belegenheitsgemeinde ein.

Aus der Grundausstattung sind zu finanzieren:

- Aufwendungen für pastorale Aufgaben, Seelsorge und Kult,
- Medien,
- Geschäftsaufwendungen,
- Porto,

- Aufwandsentschädigungen und Honorare im Rahmen der geltenden Regelungen.

Abweichende Regelungen sind möglich im Einvernehmen zwischen Belegenheitsgemeinde und Gemeinde für Katholiken anderer Muttersprache.
Im Haushalt der Belegenheitsgemeinde werden die Einnahmen und Ausgaben auf einer Kostenstelle geführt. Die Zahlbarmachung erfolgt über die Kasse der Belegenheitsgemeinde.
Handvorschüsse können gewährt werden.
Der Nachweis der Einnahmen und Ausgaben ist zwingend in der Jahresrechnung der Kirchengemeinde aufzuführen.
Werden weniger Ausgaben als geplant getätigt, kann eine zweckgebundene Ergebnisrücklage gebildet werden. Diese ist für künftige Fehlbeträge zu nutzen.

(2) *Infrastrukturzuweisung*

Die Belegenheitsgemeinde erhält für die entstehenden Mehraufwendungen in der Infrastruktur von der Diözese eine Zuweisung, genannt Infrastrukturzuweisung.
Aus der Infrastrukturzuweisung sind zu finanzieren:

- Raum(neben)kosten für Kirche, Gemeinderäume, Büros,
- Ausstattungskosten für das Pfarrbüro,
- Wartung und Instandhaltung der technischen Ausstattung des Pfarrbüros,
- Personalkosten für weiteres, nicht pastorales, Personal (z.B. Sekretär/in),
- Ausgleich mit anderen Kirchengemeinden, wenn dort Kirchen und Räume durch die GKaM genutzt werden.

Es ist sicherzustellen, dass die besonderen Bedarfe der GKaM im Bereich Pfarrbüro gewahrt werden.
Die Infrastrukturzuweisung ist neben den Kirchensteuereinnahmen als weitere Steuereinnahme bei der Belegenheitsgemeinde zu verwalten.

(3) *Kollekten und Messintentionen*

Kollekten und Messintentionen werden nach den geltenden Regeln durch die Kirchengemeinden vereinnahmt.

5.3.3.

Weiteres Personal

Anstellungsträger ist die Kirchengemeinde, der Pastoralrat der GKaM stellt den Personalbedarf dar, die Kirchengemeinde unterstützt bei der Umsetzung (Beschlussfassung, Finanzierbarkeit, Antragstellung) und nimmt die Einstellung gemäß KGO vor.

Zu beachten sind die gültigen Richtlinien, z.B. HKO, KGO, Richtlinie zur Vergütung von Ehrenamtlich Tätigen, AVO-DRS; Dienstzeitberechnung für Mesner/innen, Hausmeister/innen, Reinigungspersonal und Kirchenmusiker/innen.

Die Finanzierung der Personalkosten erfolgt aus der Infrastrukturzuweisung.

Eine enge Zusammenarbeit mit dem weiteren Personal der Belegenheitsgemeinde und Seelsorgeeinheit ist anzustreben.

Der Kirchengemeinderat kann gemäß § 39 KGO die Weisungsbefugnis an hauptberufliches Personal der GKaM übertragen. Der Pfarrer der Belegenheitsgemeinde ist gemäß § 64 Abs. 2 KGO Dienstvorgesetzter aller Beschäftigten der Kirchengemeinde. Nach § 64 Abs. 3 Satz 1 KGO kann er – unbeschadet seiner Letztverantwortung – Aufgaben als Dienstvorgesetzter an die Beschäftigten der Kirchengemeinde oder andere geeignete Personen, zum Beispiel den Leiter der Gemeinde für Katholiken anderer Muttersprache übertragen.

Die Aufgabenübertragung wird nach Beratung des KGR/PaR und nach einem Gespräch mit den Betroffenen durch den Pfarrer schriftlich erteilt.

5.3.4.
Räume

Den Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache stehen auf der Grundlage verbindlicher schriftlicher Vereinbarungen Kirchen, Kapellen, Gemeindehäuser und Büroräume sowie die dazugehörige Infrastruktur entsprechend den anerkannten diözesanen Bedarfskriterien sowie unter Einhaltung geltender Regelungen zur Verfügung, und zwar nach Möglichkeit in den Räumen einer Gemeinde. Eine Überprüfung der Vereinbarung erfolgt turnusgemäß.

Belegenheitsgemeinde, GKaM(s) und die weiteren Kirchengemeinden der Seelsorgeeinheit verständigen sich einvernehmlich über die Nutzung der Räume in der Seelsorgeeinheit.

Die Kirchen der Kirchengemeinden dürfen von den Katholiken anderer Muttersprache unentgeltlich mitgenutzt werden. Die sonstigen Räumlichkeiten sind ihnen zu denselben Bedingungen zur Verfügung zu stellen, wie anderen Gruppen der Kirchengemeinde.

5.3.5.
Kirchenbuchführung

Grundsätzlich gilt: Eine Amtshandlung wird im Pfarramt jener Kirchengemeinde mit Nummer registriert, auf deren Gebiet die Amtshandlung vorgenommen wurde. Dies gilt insbesondere für Taufen, Firmung und Eheschließung in katholischer Form. Die Weitermeldungen erfolgen gemäß der üblichen Vorgaben durch das Pfarramt, in dem die kirchliche Amtshandlung mit Nummer eingetragen wurde.

Zusätzlich gilt für die Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache[22]:

- Taufen werden *ohne Nummer* vom Pfarrer der Gemeinde für Katholiken anderer Muttersprache im eigenen Taufregister eingetragen, mit dem Vermerk, in welchem Pfarramt der Eintrag *mit Nummer* erfolgt ist. Taufurkunden werden nur vom Pfarramt jener Gemeinde ausgestellt, in deren

[22] Vgl. hierzu KABl 2009, Nr. , S. 224-225, Kirchenbuchführung in Kirchengemeinden und Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache, Rottenburg 2009.

Büchern die Taufe mit Nummer eingetragen ist.

- Firmungen werden *ohne Nummer* vom Pfarrer der Gemeinde für Katholiken anderer Muttersprache im eigenen Firmregister eingetragen, mit dem Vermerk, in welchem Pfarramt der Eintrag *mit Nummer* erfolgt ist.
- Eheschließungen werden *ohne Nummer* vom Pfarrer der Gemeinde für Katholiken anderer Muttersprache im eigenen Eheregister eingetragen, mit dem Vermerk, in welchem Pfarramt der Eintrag *mit Nummer* erfolgt ist. Trauurkunden werden nur vom Pfarramt der Gemeinde ausgestellt, in deren Büchern die Trauung mit Nummer eingetragen ist.

5.3.6.
Siegelführung

Zur Führung eines Dienstsiegels ist der Leiter einer Gemeinde für Katholiken anderer Muttersprache nur mit Genehmigung des Bischöflichen Ordinariats und für Beurkundungen auf der Grundlage des Kirchenrechts berechtigt. Die Siegelführung erfolgt gemäß dem gültigen Siegelerlass für Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache (KABl 2022, Nr. 13, S. 437 ff.).

5.3.7.
Registratur und Schriftgutverwaltung

Die Schriftstücke der Gemeinde für Katholiken anderer Muttersprache sind gemäß der Kirchlichen Archivordnung (KAO)[23] und des Aktenplans[24] in einer eigenen Registratur zu verwalten und aufzubewahren. Die Anwendung der Vorschriften der Kirchlichen Archivordnung und des Aktenplans sind verbindlich. Alle nicht mehr gebrauchte Unterlagen werden in das Archiv der Belegenheitsgemeinde gebracht und dort separat aufbewahrt, dies sollte spätestens nach 30 Jahren geschehen (s. § 6 Abs. 2 KAO).

Die Akten und Kirchenbücher aufgelöster Missionen, an deren Ort eine Ge-

---

[23] Anordnung über die Sichtung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche (Kirchliche Archivordnung – KAO), in der gültigen Fassung.

[24] Aktenplan für die Registraturen der Pfarr-, der sonstigen Seelsorge- und der Verwaltungsstellen der Diözese Rottenburg-Stuttgart (Pfarraktenplan), in der je gültigen Fassung.

meinde für Katholiken anderer Muttersprache errichtet wurde, gehen auf die neue Gemeinde als Nachfolgeeinrichtung über. Beurkundungen erfolgen in diesem Fall durch die Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache.
Die Akten und Kirchenbücher der aufgelösten Missionen ohne Nachfolgeeinrichtungen am Ort gehen an das Diözesanarchiv über. Dieses übernimmt die Folgeaufgaben.

6.
BESCHWERDEWEGE IN DEN STRUKTUREN DER SEELSORGE IN ANDERER MUTTERSPRACHE

Gegen Entscheidungen und Verfügungen im Rahmen der Aufsichtsführung durch den Dekan können die örtlichen kirchlichen Organe binnen eines Monats nach Zugang Beschwerde bei der Bischöflichen Aufsicht (§ 87 KGO) erheben. Gegen Entscheidungen und Verfügungen der Bischöflichen Aufsicht kann Beschwerde beim Bischof eingelegt werden. Diese ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung der Beschwerdeentscheidung zu erheben.
Die oben genannten Rechtsbehelfe haben aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung kann versagt werden, wenn die sofortige Vollziehung im überwiegenden Interesse der Kirchengemeinde liegt oder wenn sich aus der nicht sofortigen Vollziehung Nachteile für die Kirche ergeben könnten. Über die Versagung der aufschiebenden Wirkung entscheidet im Fall des § 90 KGO die Bischöfliche Aufsicht, im Fall des § 91 KGO der Bischof.

7.
ZUSTÄNDIGKEITEN UND BISCHÖFLICHE AUFSICHT DER SEELSORGE IN ANDERER MUTTERSPRACHE

Die Aufsicht über die Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache betreffend §§ 3, 5 bis 7, 11, 12, 14 und 15 KGO hat gemäß § 84 KGO der Dekan. Der Dekan hat die Bischöfliche Aufsicht (§ 87 KGO) unverzüglich zu unterrichten über Maßnahmen örtlicher kirchlicher Stellen, die das Leben der Kirche, das örtliche Kirchenvermögen oder sonstige kirchliche Belange schädigen können oder geltendem Recht widersprechen.

Bei Gefahr im Verzug hat der Dekan sofort die geeigneten Maßnahmen zu ergreifen. Er ist nötigenfalls auch befugt, bei Kirchenpflegen Kassenprüfungen vorzunehmen.

Die Bischöfliche Aufsicht nimmt im Auftrag des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart Aufsichtsrechte und -pflichten nach dieser Ordnung sowie nach geltendem kirchlichen und staatlichen Recht wahr.

Die Bischöfliche Aufsicht ist als Rechts- und Fachaufsicht zu begreifen. Bei der Wahrnehmung der Aufsicht ist das Subsidiaritätsprinzip zu wahren.

Die Bischöfliche Aufsicht ist überdies berechtigt, auf eine dem Auftrag und den Aufgaben der Gemeinde für Katholiken anderer Muttersprache entsprechende Vermögensverwaltung hinzuwirken. Sie kann zu diesem Zweck Auskünfte und Aktenvorlagen verlangen und nötigenfalls auf Kosten der Säumigen erwirken. Bei beharrlicher Weigerung der örtlichen kirchlichen Organe zur Erfüllung der gemäß vorstehenden Regelungen erlassenen Anordnungen ist die Bischöfliche Aufsicht zur Ersatzvornahme berechtigt.

Darüber hinaus gelten §§ 88-89 KGO entsprechend.

8.
WEITERE SCHRITTE AUF DEM WEG ZU EINEM IMMER GRÖSSEREN WIR

Die vorliegenden Leit- und Richtlinien Interkulturelle Pastoral beschreiben intensiv die Strukturen der Seelsorge in anderer Muttersprache. Um zu einer gemeinsamen interkulturellen Pastoral zu gelangen, braucht es weitere Schritte auf Ebene der Diözese, der Kirchengemeinden und der Einrichtungen, aber auch auf menschlicher Ebene.

Auf menschlicher Ebene

- Katholik/innen aller Muttersprachen stehen im Kontakt zueinander, kennen sich und schätzen sich wert.
- Unterschiedliche Formen der Religionsausübung sind bekannt und dürfen sein.
- Wir leben und teilen unsere geistlichen Quellen. Das Miteinander ist geprägt von Respekt und gegenseitigem Interesse.

Auf Ebene der Kirchengemeinde und Seelsorgeeinheit

- Vorhandene Begegnungs- und Erzählräume werden genutzt oder geschaffen, um Katholik/innen aller Muttersprachen Begegnung und Kennenlernen zu ermöglichen.
- Die pastorale Arbeit der Seelsorgeeinheit erfolgt lebenswelt- und bedürfnisorientiert. Themen von Katholik/innen anderer Muttersprache werden dabei gleichrangig behandelt.
- Gibt es einen Seelsorgeort, eine Gemeinschaft oder eine Gemeinde für Katholiken anderer Muttersprache, wird diese nach außen als Teil der Gemeinde repräsentiert, zum Beispiel auf der Homepage, bei den Kontaktdaten des Pastoralen Teams etc...
- Die Medien der Seelsorgeeinheit sind so gestaltet, dass alle Gläubigen leichten Zugang zu ihnen und den dort befindlichen Informationen haben.
- Die Seelsorgeeinheit hat ein Konzept, wie auf Neuzugezogene/Neuzugewanderte zugegangen wird.
- Das Pastoralteam erarbeitet gemeinsam die Ziele der Pastoral und sorgt für die Umsetzung dieser Ziele.

- Die Gremien sollen ein Spiegel der Zusammensetzung der Gemeinde sein was das Alter, Geschlecht sowie die Herkunft der Mitglieder betrifft.

Auf der Ebene des Dekanats

- Vorhandene Begegnungs- und Erzählräume werden genutzt oder geschaffen, um Katholiken aller Muttersprachen Begegnung und Kennenlernen zu ermöglichen.
- Die Sichtbarkeit aller zeigt sich in den Angeboten der Einrichtungen des Dekanats.
- Die Gremien sind ein Spiegel der Zusammensetzung des Dekanats, was das Alter, Geschlecht sowie die Herkunft der Mitglieder betrifft.
- Das Dekanat unterstützt die Gemeinden bei der Umsetzung dieser Leit- und Richtlinie.
- Es ermutigt die Seelsorger/innen zu Projekten Interkultureller Seelsorge.

Auf der Ebene der Diözese

- Die Diözese steht hinter dem Gedanken der Interkulturellen Öffnung und lebt sie in ihren Institutionen.
- Die Gremien sind ein Spiegel der Zusammensetzung der Diözese, was das Alter, Geschlecht sowie die Herkunft der Mitglieder betrifft.
- Die Diözese ermöglicht ihren Mitarbeiter/innen auf allen Ebenen interkulturelle Lernerfahrungen.
- Die Diözese entwickelt gezielt Fortbildungen zum Erlangen von Interkulturellen Kompetenzen für Räte und führt diese in Zusammenarbeit mit den Dekanaten durch.
- Die Sichtbarkeit aller zeigt sich bei der Besetzung des Personals, auch auf Leitungsebene. Wo es dazu einer besonderen Förderung bedarf, wird diese geleistet.
- Die Sichtbarkeit aller zeigt sich in den diözesanen Medien und in der diözesanen Berichterstattung.

- Es gibt von Seiten der Diözese identitätsstiftende Zeichen und Momente, welche die Einheit in der Vielfalt glaubwürdig zum Ausdruck bringen nach innen und außen.

Alle Verantwortlichen auf den verschiedenen Ebenen der Diözese werden ermutigt, die oben genannten Schritte beherzt zu gehen.

Abschließendes Gebet:

Herr und Vater der Menschheit,
du hast alle Menschen mit gleicher Würde erschaffen.
Gieße den Geist der Geschwisterlichkeit in unsere Herzen ein.
Wecke in uns den Wunsch nach einer neuen Art der Begegnung,
nach Dialog, Gerechtigkeit und Frieden.
Sporne uns an, allerorts bessere Gesellschaften aufzubauen
und eine menschenwürdigere Welt
ohne Hunger und Armut, ohne Gewalt und Krieg.
Gib, dass unser Herz sich
allen Völkern und Nationen der Erde öffne,
damit wir das Gute und Schöne erkennen,
das du in sie eingesät hast,
damit wir engere Beziehungen knüpfen
vereint in der Hoffnung und in gemeinsamen Zielen.
Amen.[25]

[25] Papst Franziskus, Fratelli Tutti, Nr. 287, Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls (Hg. DBK, Bonn, 2020), S. 182.

Abkürzungsverzeichnis

AVO-DRS	Arbeitsvertragsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart
CIC	Codex Iuris Canonici von 1983
DekO	Ordnung für die Dekanate
EMCC	Erga migrantes caritas Christi 2004
GKaM	Gemeinde für Katholiken anderer Muttersprache
GS	Gaudium et Spes – Pastoralkonstitution II. Vatikanum
HKO	Haushalts- und Kassenordnung für die ortskirchlichen Rechtspersonen und Dekanate (Dekanatsverbände) in der Diözese Rottenburg-Stuttgart
KG	Kirchengemeinde
KGO	Ordnung für die Kirchengemeinden und örtlichen kirchlichen Stiftungen – Kirchengemeindeordnung
KGR	Kirchengemeinderat
LG	Lumen Gentium – Dogmatische Konstitution II. Vatikanum
PaR	Pastoralrat
PMC	Pastoralis Migratorum cura 1969
SE	Seelsorgeeinheit
WahlO	Ordnung für die Wahl von Kirchengemeinderäten und Pastoralräten – Wahlordnung

Alle Bibelzitate sind der Einheitsübersetzung entnommen.

Bischof von Rottenburg-Stuttgart